

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG

X.

APRILIE-MAI
AVRIL-MAI
APRIL-MAI

1932.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER

4-5

Es schmerzt, wenn Versprechungen nicht erfüllt werden.

Würde jemand hier in Rumänien alle Versprechungen sammeln, welche Regierungspersonen den Minderheiten gegenüber amtlich taten und würde er dann, der Feststellung eines geistreichen Schriftstellers gemäss, als Wahrheit bekennen, dass jede Politik soviel wert ist, so viel Resultate sie nach Abzug der nicht eingehaltenen Versprechungen aufweisen kann: so erhielte Dieser hinsichtlich der Ergebnisse der rumänischen Politik ein sehr trauriges Bild.

Die rumänischen Politiker sind irgendwie der Meinung, ihre, den Minderheiten bezüglich getanen Versprechungen dienen bloss dazu, um sich vor dem Ausland auf diese zu berufen und ihre gute Absicht derart bezeugen zu können.

Besinnt sich jedoch ein rumänischer Staatsmann, dass eine andere Staatsregierung ihn mit einer nicht eingehaltenen Versprechung zum Besten hatte, so posaunt er dies mit Entrüstung aller Welt aus, wie etwas mit den Kulturbegriffen ganz Unvereinbares.

Das sprechendste Beispiel hiefür ist jene anklagende Äusserung des gewesenen Gesandten *Simion C. Mândrescu*, welche in der Zeitschrift «*Graiul Românesc*» (Das rumänische Wort) in den Nummern 3-4-5 erschienen ist. Diese lautet wie folgt:

Als ich die Gründe angegeben habe, die mich veranlassten, den mir von König Ferdinand I. anvertrauten Vertrauensposten aufzugeben, habe ich einige genaue Angaben weggelassen, so dass meine Tätigkeit als Gesandter sowie meine Amtsniederlegung noch heute von denen, die sich für das Schicksal unserer

Brüder in Albanien interessieren, in verschiedenster Weise ausgelegt wird.

Ich schreibe das Folgende, damit man einmal klar sieht, wie ich es verstanden habe meine Pflicht zu erfüllen, und warum ich mein Amt niedergelegt habe. Allen irrigen und tendenziösen Auslegungen meiner Amtsniederlegung soll dadurch ein Ende bereitet werden.

Der von den Vätern ererbte Glaube und die nationale Kultur unserer Brüder in Albanien, ihre Kirche und ihre Schule, waren der Gegenstand fast aller meiner Bemühungen seit meiner Ankunft in Tirana am 10. März 1925 bis zu meiner Abreise am 1. April 1926.

Das Verlangen des albanischen Ministeriums des Äusseren in meiner Empfangsrede, den auf die in Albanien wohnenden Rumänen bezüglichen Teil umzuändern, hat mir von Anfang an die Augen über die Lage und die Schwierigkeiten, mit denen ich zu kämpfen haben werde, geöffnet.

Und ich hatte mich nicht getäuscht!

In ganz Albanien gab es bei meiner Ankunft nur drei rumänische Volksschulen, trotzdem die rumänische Bevölkerung 10% der albanischen Gesamtbevölkerung betrug und zwei oder drei Kirchen, in denen der Gottesdienst auch in rumänischer Sprache abgehalten wurde.

Alle meine Bemühungen diese Zustände mit Hilfe des rumänischen Staates zu bessern, Schulen und Internate zu gründen, in denen der albanische Staat unbestritten die Vorherrschaft behalten sollte und die auch den Albanern von Nutzen gewesen wären, haben als Resultat nur Versprechungen und wieder Versprechungen von Seiten des damaligen Präsidenten Ahmed Zogu und den zuständigen Behörden gehabt.

Heute wurde eine Entscheidung getroffen und morgen diese selbe Entscheidung widerrufen. Das Höchste in dieser Hinsicht war aber die Angelegenheit des rumänischen Gymnasiums in Coritza.

In der Besprechung, die ich am 1. Februar 1926 im Ministerium des Äusseren mit dem Senatspräsidenten Herrn Pandelevanghele, dem Minister des Äusseren Herrn Vrioni und dem Generaldirektor des albanischen Unterrichtswesens Herrn Pogoni gehabt habe, wurde die sofortige Gründung der I. Klasse des zukünftigen rumänischen Gymnasiums in Coritza beschlossen.

Diesem Beschlusse gemäss habe ich die nötigen Massnahmen getroffen, damit die erste Gymnasialklasse sofort zu funktionieren anfangen könne. Am 6. Februar erhielt ich aus Coritza die Benachrichtigung, dass das rumänische Gymnasium am 8. Februar eröffnet wird, aber am festgesetzten Tage teilt mir der zukünftige Direktor mit, dass die albanischen Behörden die Eröffnung der Schule auf Befehl der Regierung untersagt haben.

Eine Stunde vor Empfang dieser Nachricht hatte ich dem rumänischen Ministerium des Äusseren die erfreulichen Abmachungen sowie die Eröffnung der Schule telegraphiert.

Auch die anderen Punkte der in der Besprechung vom 1. Februar getroffenen Abmachungen haben dasselbe Schicksal gehabt wie die Eröffnung des Gymnasiums.

Diese Vorgänge hatten meine unwiderrufliche Amtsniederlegung zur Folge.

Die wenig loyale Haltung der albanischen Führer in den mit mir gehaltenen Verhandlungen sowie der arumänischen Bevölkerung jenes Landes gegenüber tritt deutlich zu Tage; und unter meinen beiden Nachfolgern ist seit 6 Jahren, die seitdem verflossen sind, nichts, aber auch garnichts, zur Besserung in der Schul- und Kirchenfrage unserer Brüder in dem kleinen Königreich am Adriatischen Meer getan worden.

Auf diese Zeilen hin wenden wir uns nur mit einer Bitte an Herrn Simion C. Mândrescu. Wir bitten, er möge sich hier zuhause umsehen und uns zeigen, welche Besserung sich im Laufe der letzten sechs Jahre in Rumänien hinsichtlich der Minderheitenfrage wahrnehmbar machte.

Seit zehn Jahren verspricht man uns das Minderheitengesetz, welches wir noch immer erwarten. Uns verspricht man seit zehn Jahren, dass im Sinne der unterfertigten Verträge den Minderheiten der freie Gebrauch ihrer Muttersprache vor den Behörden erleichtert wird, doch gibt es keine rein ungarische Gemeinde, deren Vorstand ein dreizeiliges ungarisches Gesuch annehmen würde.

Seit zehn Jahren verspricht man uns, unserer Kultur werde, gemäss der im Budget vorgesehenen Summen, ein geziemender Teil zugewendet, statt dessen wird das Geld eher nach Bulgarien oder Albanien geschickt, weil diese Regierungen es zulassen, dass die dortigen rumänischen, tatsächlich bestehenden

Schulen von einer fremden Regierung materiell unterstützt werden.

Seit zehn Jahren verspricht man uns Versammlungsfreiheit, das hängt aber heute noch davon ab, in welcher Laune ein Kleinbeamter des Innenministeriums erwachte.

Herr Simion C. Mândrescu und die übrigen „aromanschen“ Verteidiger mögen endlich einsehen, dass alle ihre Aktionen so lange wirkungslos bleiben, solange alle ausländischen Regierungen sich einfach darauf berufen, dass die den Minderheiten gegebenen Versprechungen von der rumänischen Regierung noch weniger eingehalten werden.

*

Die Abgeordneten *Dr. Hans Otto Roth* und *Dr. Kräuter* sprachen am 8. April beim Ministerpräsidenten vor und unterbreiteten ihm in 12 Punkten die dringlichen Forderungen der Deutschen Partei. Sie mussten darauf verweisen, dass die Regierung Jorga bislang keinerlei Verbesserungen in der bisherigen Minderheitengesetzgebung gebracht, im Gegenteil mancherlei Verschlechterungen zugelassen habe. Es wurde als dringlich gefordert die Abänderung des Privatschulgesetzes und des Kulturgesetzes, des Gesetzes und der Ausführungsverordnung zum Bakkalaureat, die Einstellung von deutschen parallelen Klassen an Staatsschulen an allen Orten, wo deutsche Konfessionsschulen bestehen. Ferner wurde gefordert die Abänderung der letzten Verordnung über die Verwendung der 14% aus den Gemeindebudget zugunsten der konfessionellen und der staatlichen Schulen. Dringlich sei die endliche und gesetzliche Lösung der Frage der sächsischen Nations-Universität bei gleichzeitiger Wiedergutmachung der ungesetzlichen Enteignung der „Siebenrichter Waldungen“. Für die Bukowina sei die Wiedererrichtung der deutschen Sektion am Czernowitzer Gymnasium zu fordern. Klage wurde geführt gegen die ungerechte Zusammensetzung der Zwischenkommissionen nach Auflösung der Selbstverwaltungskörper in den von Deutschen bewohnten Siedlungen und Städten. Der alte Rechtszustand müsse wieder hergestellt werden. Nach den tatsächlichen Kräfteverhältnissen der Bevölkerung müssten die Verwaltungskörper gewählt werden können. Schliesslich verwies die Abordnung auf die Ungerechtigkeiten in der Steuerbelastung der deutschen Bevölkerung und forderte strenge Untersuchung aller dieser Fälle von Ungerechtigkeiten. Auch die

Frage der Doppelbesitzer an der rumänisch-südslawischen Grenze und die Verhängung ungerechter Geldstrafen wurde berührt.

Jorga verwies demgegenüber lediglich auf seinen guten Willen. Er werde nach Schliessung des Parlaments in denjenigen Fragen zur Verfügung stehen, die sein Ressort angingen. Neue Gesetzentwürfe konnten in dieser Tagung nicht mehr eingebracht werden. Im übrigen seien die Ressortminister zuständig.

Die Deutschen sagen : Vederemo.

Wir Ungarn hingegen erinnern uns des Citatates : *Lasciate ogni speranza !*

Die Kirchenverfolgung in Rumänien und die Schweizer Presse.

Die „**Schaffhauser Zeitung**“ schreibt vom 7 März 1932 : Rumänien, das seit der Annexion Siebenbürgens im Pariser Frieden alles daran gesetzt hat, die katholische Kirche in den neuerworbenen Provinzen zu unterdrücken, hat sich nach Beschlagnahme der katholischen Kirchengüter und einer grossen Zahl von Schulen bemüssigt gefühlt, mit dem Heiligen Stuhl ein Konkordat abzuschliessen und darin die Aufrechterhaltung aller bis dahin nicht konfiszierten — Rechte und Einrichtungen der katholischen Kirche feierlich zu verbürgen. Schon damals warnten Erfahrene vor einer zu gutherzigen Hochschätzung der erreichten Versprechungen, und tatsächlich zeigen die neuesten kirchenpolitischen Ereignisse Rumäniens vollauf, wie begründet dieses Misstrauen war.

Rumänien kann und will nicht tolerant sein ; es will nicht dulden, dass neben dem staatlich begünstigten, innerhalb hohlen und lebenslosen Schisma auch dem Katholizismus wahre Freiheitsrechte zustehen sollen. Dabei kommt ihm der Umstand immer wieder gelegen, dass die Katholiken Siebenbürgens, man kann sagen : fast ganz Rumäniens, mit geringen Ausnahmen aus Ungarn und Deutschen bestehen. Es ist der Regierung deshalb leicht, jede Regung katholischen Lebens lediglich als eine nationale Betätigung der Minderheiten hinzustellen und sie als eine staatsgefährliche Mache gewaltsam zu unterdrücken. Juristen, die für

die Gewaltmassregeln jedesmals die erwünschten juristischen Formeln finden, gibt es ja überall !

Der neueste Gewaltstreich der rumänischen Regierung war ein förmlicher Angriff auf den sogenannten „Römisch-katholischen Status Siebenbürgens“. So heisst seit der Türkenherrschaft die historisch gewordene autonome Organisation der Katholiken Siebenbürgens, die seit Jahrhunderten als das Rechtssubjekt aller kirchlichen Einrichtungen, Schulen, Internate und Liegenschaften gilt und staatlich wie kirchlich anerkannt wurde. Die Katholiken Siebenbürgens haben nämlich von 1556 an, da ihnen die Protestanten und die mit diesen verbündeten Türken selbst das Recht benommen hatten, einen Bischof zu besitzen, einen aus Priestern und Laien bestehenden Ausschuss gebildet, dem es oblag, für alle Interessen der Katholiken zu sorgen. Als nach der Vertreibung der Türken (Ende des 17 Jahrhunderts) die Katholiken wieder einen Bischof erhalten hatten, wurde die seither eingebürgerte Organisation auch fernerhin beibehalten, aber kirchlich dem Diözesanbischof unterstellt. Diese Organisation heisst der „Römisch-katholische Status“, wobei das Wort „Status“ geschichtlich und rechtlich nichts weiter bedeutet als den „Stand“, die „Organisation“.

Nun hat sich ein rumänischer Regierungsjurist namens Ghibu hinter dieses Wort gemacht und den Römisch-katholischen „Stand“ zu einem „Staate im Staate“ gestempelt. Die ganze Einrichtung sei nichts weiter, als eine nationale Geheimorganisation der Magyaren, und da der „Römisch-katholische Status“ alle seine Rechte und Besitztümer seinerseits vom ungarischen Staate erhalten habe — was eine glatte Unwahrheit ist — so sei heute der eigentliche Eigentümer all dieser Rechte, Gebäude, Einrichtungen und Liegenschaften der Nachfolger des ungarischen Staates : der rumänische Staat. Auf Grund dieses offenbar gestellten juristischen Geschreibsels hat die rumänische Regierung kurzerhand die Einberufung der Jahresversammlung der genannten Organisation erst verboten, später zwar erlaubt, aber unter strengste Polizeikontrolle gestellt und sie wandte sich direkt an Rom, damit der Heilige Stuhl selbst die Rechtsenteignung gutheisse. Damit würden eine Anzahl katholischer Kirchen, Gymnasien und anderer Immobilien mit einem Federstrich in die Hände der Orthodoxen fallen.

Die Katholiken Siebenbürgens zittern um ihre letzten Bur-

gen; wenn der „Status“ fällt, so sind ihre letzten Schulen hin und Siebenbürgen wird in wenigen Jahrzehnten widerstandslos dem Schisma zum Opfer fallen.

Die „**Schaffhauser Zeitung**“ schreibt von 12. März 1932 unter dem Titel »*Einige rumänische Kulturmüsterchen*« folgendes: Die katholische Geistlichkeit erhielt schon seit dem Juni vorigen Jahres vom Staate keine Kongrua mehr ausbezahlt. Und es besteht auch keine Hoffnung, dass sie noch ausbezahlt wird.

Als der orthodoxe Geistliche Pope über dieselbe missliche Behandlung der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit den Finanzminister Argetoianu (der übrigens eine führende Persöhnlichkeit der Freimaurerei ist) darüber interpellierte, erklärte der Minister ganz unverfroren, im Falle noch ein Geistlicher diese Angelegenheit zur Sprache bringe, so werde er immer einen Monat später den Gehalt der Geistlichen auszahlen lassen.

Wie man auf einfachste Weise Eigentümer wird, ist soeben von der rumänischen Grundbuchverwaltung herausgefunden und praktiziert worden. Der Kreisrichter benachrichtigte die Gemeinde Kaszoninmper, dass 32 Joch Waldung, welche bisher der katholischen Schule gehörten, von nun an Eigentum der staatlichen Schule seien. Als der katholische Kirchenstuhl der Angelegenheit nachging, stellte es sich heraus, dass das Grundbuch einfach gefälscht worden war, indem man den Namen der katholischen Schule als Eigentümerin einfach gestrichen und den Namen der staatlichen Schule darüber geschrieben hatte.

Iorga's sonderbare Rolle, des Ministerpräsidenten Haltung gegenüber den Katholiken wird immer sonderbarer. In der Gemeinde San Martin bemächtigten sich die Orthodoxen mir nichts dir nichts der griehisch-katholischen Kirche. Der Abgeordnete Man wandte sich an den Ministerpräsidenten Iorga, er möge auf administrativem Wege die Kirche den Griechisch-katholischen zurückgeben lassen. Iorga versprach dies, hielt aber sein Versprechen nicht, sondern verwies die Katholiken auf den gerichtlichen Weg. Als der Abg. Man den Ministerpräsidenten Iorga an sein Wort erinnerte, antwortete Iorga höhnisch, er sei nicht geneigt, die Gendarmen gegen die Orthodoxen zu kommandieren.

Der Bischof von Siebenbürgen: bettelarm. Graf Gustav Majlath, Bischof von Siebenbürgen, besass, als er zum Bischof ernannt wurde, vor 33 Jahren ein ungeheures Privatvermögen.

Mit diesem Vermögen unterstützte er ununterbrochen die katholischen Institutionen und die Notleidenden, die sich mit Vertrauen an ihn wandten. Die letzten 10 Jahre, die Verfolgung seitens des rumänischen Staates, die allgemeine wirtschaftliche Notlage, nahmen das Privatvermögen des Bischofs besonders in Anspruch. Die Folgen blieben nicht aus. Soeben erschien ein rührender Hirtenbrief des Bischofs, in welchem er kundgibt, dass er von nun an zu seinem tiefsten Leidwesen niemanden mehr helfen kann, weil er all sein Hab und Gut bereits verteilt habe.

Das „**Basler Volksblatt**“ schreibt von 22. April unter dem Titel »*Kirchenverfolgung in Rumänien*« folgendes: In Siebenbürgen und den angrenzenden an Rumänien neu angeschlossenen Ländern leben eineinhalb Millionen Katholiken des orientalischen Ritus, in der Metropole Alba-Iulia, mit dem Sitz des Erzbischofs in Blasendorf und Diözesanbischöfen in Gross-Wardein, Klausenburg, Lugosch und Baia-Mare. Die Vorfahren dieser treuen Katholiken waren in ihrem Hauptstamme römische Kolonisten, die nach der Eroberung Dakiens durch den Kaiser Trajan aus allen Teilen des römischen Reiches einwanderten. Neun Jahrhunderte hindurch blieben diese Ansiedler treue Katholiken, bis sie durch ihre Zugehörigkeit zum bulgarischen Reiche in das Schisma des Photius hineingezogen wurden. Priestern, die noch die heilige Messe lateinisch feierten, wurde die Zunge herausgerissen.

Am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts vereinigten sich die Rumänen Siebenbürgens, mit dem Bischof Athanasius an der Spitze, wieder mit der katholischen Kirche unter Beibehaltung ihres Ritus und ihrer kirchlichen Ordnung, welche besonders unter dem Drucke der Calviner stark gelitten hatte.

Unter Pius IX. wurde die alte Kirchenprovinz Alba-Iulia wiederhergestellt. Bedeutende Männer waren aus der Mitte der katholischen Rumänen hervorgegangen, besonders Clain, Schinkai, Major, Zöglinge der Propaganda in Rom hatten die Jahrhunderte lang erstorbene rumänische Literatur wieder ins Leben gerufen, und aus dem Katholischen Gymnasium in Blasendorf ging, nach den Worten des rumänischen, nichtkatholischen Schriftstellers Eliade-Radulescu dem rumänischen Volke die Sonne auf. Das ganze Erwachen der Rumänen zum nationalen Leben ist der Union der Siebenbürger mit Rom zu verdanken. Seitens bedeutender rumänischer Schriftsteller wird dies ohne weiteres anerkannt. Im vorigen Jahrhundert waren die Domherren des Ka-

pitels von Blasendorf Moldovan, Cipariu und Bunca Mitglieder der rumänischen Akademie; der Verfasser des beliebten Volksliedes „Erwach, erwach, Rumäne, aus deinem Todesschlaf“, Andreas Mureschan, war Katholik, ebenso der Schriftsteller Koschbuk.

Bei der Vereinigung Siebenbürgens mit Altrumänien wurden den Katholiken schöne Versprechungen gemacht, das Kultusgesetz und das Konkordat gewährleisteten den rumänischen Katholiken des orientalischen Ritus alle schicklichen Rechte. Doch bald brach der Sturm gegen sie los. Wie einstens die zaristische Regierung Russlands, wollten viele Kreise Rumäniens die rumänischen Katholiken mit allen Mitteln zum Schisma drängen. Als schöne Worte nichts halfen, schritt man zur Gewalt. Einige Kirchen wurden den Unierten entrissen, andere konnten nur durch ständige Bewachung vor der Besetzung durch Schismatiker geschützt werden. Wochenlange Debatten in den Kammern waren nötig, um den ruhigen Besitz der unierten Kirchen gegen etwaige Ansprüche der Gegner zu schützen. Der Anschluss an die Union wurde dennoch durch bürokratische Formalitäten erschwert, welche den Übertretenden einfach heroische Geduldsoffer auferlegen und sie der weitesten Willkür unterer Beamten preisgeben. In geschlossen katholische Gegenden wurden schismatische Pfarreien hineingelegt, obwohl nur künstlich versetzte Nichtkatholiken daselbst wohnten. Alles half nichts - unter den Unierten gab es einige Abfälle, andererseits kamen dafür doch manche Nichtunierte zur Katholischen Kirche. Ein gewaltiger Schlag für die Unierten war die gewaltsame Verstaatlichung der ihnen in Autonomie früher, selbst von der ungarischen Regierung, belassenen Volksschulen. Die hier wirkenden Lehrer wurden mitunter selbst ohne Pension entlassen und mussten bei ihrer Mittellosigkeit oft zu Fuss in die Kreisstadt gehen, um ihre Rechte zu verfechten.

Der schwerste Schlag war den Unierten bis auf die letzte Zeit aufgespart. Das für das kommende Jahr vorhergesehene Budget bietet den unierten Priestern ein völlig ungenügendes Monatsgehalt. Der infolge einer notwendigen Operation eines Fusses beraubte unierte Metropolit der katholischen Rumänen, Herr Suciü, machte die mühevollen Reise nach Bukarest, um bei König Karl wegen einer Gehaltsaufbesserung vorstellig zu werden — leider jedoch umsonst. Das amtliche Organ des hochw. Herrn unierten Bischofs von Grosswardein, Vestitorul, gibt in

seiner Nummer 4 vom 15. Februar eine Zusammenstellung der für den unierten Klerus allseitig verletzenden Gehaltstabelle. Hier-nach erhält ein unierter Priester mit dem Abitur, mit akademischen Studien und 20 Dienstjahren 1770 Lei monatlich, d. h. 600 Lei weniger als ein lutherischer Geistlicher und 730 Lei weniger als ein nichtuniertes Priester am Anfange seiner Tätigkeit und ohne amtlichen Dienstgrad. Ein nichtuniertes Priester ohne Abitur und ohne Dienstgrad erhält 530 Lei mehr als ein unierter mit Abitur und vier Dienstgraden, ja der glückliche Nicht-unierte erhält 30 Lei mehr als ein unierter Doktor der Theologie mit vier Dienstgraden. Mit Recht fügt das Organ des unierten Bischofs hinzu : Das ist die zivilisatorische Tätigkeit der herrschenden Orthodoxie ! Der unbefangene Beurteiler sieht sofort, dass alles auf die Vernichtung der Union abzielt — ja auf die Vernichtung des Katholizismus im Lande ; daher der Angriff auf den „status catholicus“ der lateinischen Katholiken, daher die Schädigung der unierten Priester, die einfach zum Hungern gezwungen werden.

Und das wird der katholischen Kirche geboten, trotzdem das rumänische Konkordat die Regierung verpflichtet, den katholischen Klerus zu erhalten. Die „Unirea“ (politisches Organ der Unierten) berichtet im Nr. 8 vom 20. Februar, dass seit acht Monaten überhaupt kein unierter Priester Gehalt bekam.

Ein solcher Kulturkampf verdient der ganzen Welt enthüllt zu werden.

Der rumänische Staat und die Pensionisten.

Die bereits einjährige Iorga-Regierung legt Wert darauf vor dem Ausland ihre Taten in günstiges Licht zu rücken. Wie dieser linkshändigen Regierung dieses Vorhaben gelang, beweist am besten der hier wiedergegebene Zeitungsausschnitt aus der 24. April-Nummer der *«Basier Nachrichten»*.

In einem mit „Die Pensionäre warten vergeblich“ vertitelten Leitartikel schreibt das Bukarester Blatt „Dimineatza“ :

„Ausgehungert und erschöpft, warten die Staatspensionäre vergebens darauf, dass ihnen die Pensionen, so erbärmlich sie sind, ausbezahlt werden, und dass das ihnen zugefügte grosse

und unabstreitbare Unrecht gutgemacht werde, das Unrecht, das durch das bekannte „Journal“ des Ministerrates im Januar begangen wurde. Man zahlt ihnen die rückständigen Ruhegehälter nicht aus und man kommt nicht auf die willkürlichen und offenkundig unrechtmässigen Anordnungen des berüchtigten „Journal“ zurück, und doch hat die Regierung durch Erklärungen von seiten ihrer kompetentesten Mitglieder feierliche Verpflichtungen übernommen; sie hat sich dafür verbürgt, dass die rückständigen Pensionen ausbezahlt und dass die Verfügungen des „Journal“ dringlich abgeändert werden. Bis jetzt hat sie weder das eine noch das andere getan. Aus verschiedenen Gebieten und Ortschaften des Landes erhält die Redaktion täglich Zuschriften, in denen pensionierte Staatsangestellte ihre Verzweiflung kundtun und über die ihnen auferlegten Leiden klagen. Gleicherweise vergeht kein Tag, an dem nicht auf der Tribüne des Parlamentes genaue Tatsachen und Fälle von Pensionären — von ganzen Kategorien von Pensionären — angeführt werden, die seit vielen Monaten nicht ausbezahlt wurden, seit fünf, seit sechs, nein sogar seit acht Monaten. Indessen vergeht die Zeit, die Pensionen werden weiter nicht ausgerichtet, aber das Leben der alt gewordenen und körperlich erschöpften und aller Existenzmittel baren Staatspensionäre ist eine ununterbrochene Tragödie, eine Tragödie in der grausamsten Bedeutung des Wortes.

Während die Dinge so liegen, steht das Parlament vor seiner Schliessung, aber das Gesetz über die Regelung der Pensionen, das das vertrackte „Journal“ des Ministerrats aufheben sollte, liegt noch irgendwo in einem Kartonumschlag und Aktenbündel. Und doch liess die Regierung durch den Unterstaatssekretär im Finanzministerium Zamfir Bratescu kategorisch und so klar als nur möglich erklären, dass sie das Gesetz über die Regelung der Pensionen dringlich werde votieren lassen, um auf diese Weise jenes „Journal“ ausser Kraft zu setzen, das mit den in ihm enthaltenen Unbilligkeiten tiefe Unzufriedenheit und Unruhe in die Reihen der Pensionierten getragen hat. Es wurden sogar Versicherungen abgegeben, dass jedenfalls die durch das „Journal“ getroffenen Anordnungen gründlich geändert würden. Und nun sieht man, dass bisher auch nicht das geringste im Sinne jener Erklärungen und Zusicherungen geschehen ist. Dadurch bleibt die Lage der Staatspensionäre so, wie sie im Monat Januar durch das „Journal“ des Ministerrats festgelegt wurde.

Damit man noch besser das Unrecht und die Ungesetzlichkeit erkenne, deren Opfer diejenigen sind, die dem Staate ihre ganze Arbeits- und Tatkraft gegeben haben, muss man des weiteren noch daran erinnern, dass das in Frage stehende „Journal“ sowohl unter dem Gesichtspunkte des elementaren Rechts als auch unter dem der Gesetzlichkeit durchaus verfehlt ist. Einmal wurde durch das Finanzgesetz für 1932 die Gesamtsumme der Reduktionen beim Kapitel „Pensionen“ auf 400 Millionen Lei festgesetzt, während laut dem „Journal“ des Ministerrats die Reduktionen diese Summe um mehr als das Dreifache übersteigen, und sodann wird auf Grund dieses „Journals“ an den grossen Pensionen ein relativ geringer Abstrich vorgenommen, während die kleinen Pensionen unverhältnismässig hohe Abzüge erleiden. Nicht gering an Zahl sind übrigens auch die Fälle, wo eine empörende Ungerechtigkeit vorliegt, zum Beispiel die ungleiche Einreihung von Pensionierten, die im aktiven Dienst den gleichen Grad bekleideten und den gleichen Gehalt bezogen. Dieser Stand der Dinge dauert an. Die Leiden der beiseite gesetzten Staatspensionäre nehmen zu, aber die Tatsache, dass sie monatelang keine Pensionen bekommen, ist nicht dazu angetan, diese Leiden zu mindern“.

Minderheitenfragen in Jugoslawien.

Aus einer parlamentarischen Aussprache.

In der Grazer „Tagespost“ findet sich ein Leitaufsatz mit der Überschrift „Minderheitenpolitik in Südslawien“, in welchem ausgeführt ist: In dieser bisher grundsätzlich ablehnenden Haltung der südslawischen Öffentlichkeit gegenüber dem Problem der nationalen Minderheiten scheint nun eine Wandlung eingetreten zu sein, und es hört sich ziemlich paradox an, dass gerade unter der gegenwärtigen Regierung der „nationalen Einheit“ die Ansätze einer parlamentarischen Aussprache über Minderheiten-Fragen festzustellen sind. Es blieb dem Senat vorbehalten, die ersten Anregungen in dieser Hinsicht zu geben. Im Senat waren es drei Serben, die aus eigenem Antrieb zu dem Problem der nationalen Minderheiten Stellung nahmen, und zwar in einer Weise, die das keimende Verständnis für die Wichtig-

keit des Problems gerade auch vom nationalen jugoslawischen Standpunkt aus verrät.

Senator Jovo Banjanin zog den notwendigen Trennungsstrich zwischen dem staatsrechtlichen und dem ethnischen Begriff des Jugoslawentums vor, indem er es ablehnte, die Angehörigen der nationalen Minderheiten als „nationale Jugoslawen“ in Anspruch zu nehmen, und wenn er hinzufügte, dass ihnen in der Pflege der Muttersprache und der eigenen kulturellen Entwicklung volle Freiheit gewährt werden müsse, solange sie nur ihre staatsbürgerlichen Pflichten erfüllen, so hat er damit zugegeben, dass die nationalen Minderheiten als solche ausserhalb der „nationalen Einheit“ der Südslawenstämme stehen.

Senator Milan Gavrilica stellte an die Spitze den Satz, dass die Minderheitenrechte schon darum geachtet werden müssen, weil nur auf diesem Wege die nationalen Minderheiten zu loyalen Staatsbürgern werden, und verwies auf die Lage der südslawischen Minderheiten im Auslande, namentlich in Italien, für die Jugoslawien nur dann wirksam eintreten können werde, wenn es den nationalen Minderheiten innerhalb seiner eigenen Grenzen Gerechtigkeit widerfahren lasse.

Senator Milan Popovici griff die soziologische Seite des Problems auf, indem er die nationalen Minderheiten als „Komponenten unseres gesamten öffentlichen Lebens“ bezeichnete, die ohne Schaden für die Gesamtheit nicht vernachlässigt oder gar unterdrückt werden dürfen.

Nach Wiedergabe dieser grundsätzliche Äusserungen der drei serbischen Senatoren über die Bedeutung und Auswirkung der Minderheitenfrage für den Staat, ist in dem selben Aufsätze abschliessend verwiesen: Selbst die besten Absichten der Regierung, die bei Beratung des Voranschlages des Unterrichtsministeriums durch den Kultusminister Kojic zum ersten Male eine Statistik der Minderheiten-Schulen bekanntgab, stossen auf erhebliche Widerstände bei der Schulbürokratie der unteren Instanzen. Die jugoslawischen Politiker, die einsichtige Worte über die Behandlung der nationalen Minderheiten gefunden haben, werden einen Schritt weitergehen und es sich angelegen sein lassen müssen, dafür zu sorgen, dass die in den jüngsten Schulverordnungen (den Deutschen gegenüber) gemachten Zusicherungen gewissenhaft eingelöst werden.

Die Bulgaren der Dobrudscha.

„Nicht eine einzige bulgarische Elementarschule in Dörfern.“

Der Sofiaer „Izgrev“ befasst sich mit der Lage der Bulgaren in der Dobrudscha ausgehend von Äusserungen in dem Bukarester „Curentul“, die zum Teil richtig, zum Teil falsch seien. Die kulturelle Entwicklung der Bulgaren der Dobrudscha wird durch den rumänischen Staat beeinträchtigt, führt der „Izgrev“ aus. Es genüge darauf hinzuweisen, dass in der Neu-Dobrudscha keine einzige bulgarische Elementarschule in den Dörfern bestehe, selbst dort wo die Bulgaren in kompakten Massen siedeln.

(Anm. : Von derselben bulgarischen Seite wird der Bukarester „Curentul“ als eines der ernstesten Blätter der rumänischen Hauptstadt bezeichnet, welches versuche den Minderheiten-Fragen Verständnis entgegenzubringen. In diesem Zusammenhange sei wieder darauf hingewiesen, wie eine Reihe nationalistischer rumänischer Zeitungen — mit dem lärmenden „Univerul“ an der Spitze — in einer systematischen Kampagne gegen die Bulgaren und die Ungarn Rumäniens insbesondere ihre völkerverhetzende Betätigung fortsetzen).

Das Dobritscher „Novo Edinstvo“ wird Erscheinen einstellen müssen.

Der Herausgeber des in Dobritsch erscheinenden bulgarischen Minderheiten-Blattes „Novo Edinstvo“ Kapitanow teilt mit, dass wegen der Wirtschaftsnot die Zeitung ihr Erscheinen einstellen werden müsse.

(Anm. : Es wäre zu hoffen, dass es in letzter Stunde doch noch gelingen möge, Mittel für ein Weiterbestehen des „Novo Edinstvo“ zu beschaffen, damit die bulgarische Minderheit Rumäniens ihr Organ, das unablässig für die Verteidigung ihrer Rechte eintrat, behält).

Der VIII. Europäische Nationalitäten-Kongress

vom 28-30. Juni in Wien.

Der Ausschuss der Europäischen Nationalitäten-Kongresse, der unter Vorsitz von Dr. Josip Wilfan, ehemaligen slowenischen Abgeordneten im italienischen Parlament, soeben getagt hat, fasst endgültig den Beschluss, den diesjährigen Nationalitäten-Kongress angesichts der schweren wirtschaftlichen Verhältnisse ausnahmsweise nicht in Genf, sondern in Wien abzuhalten. Dadurch soll den aus den mittel- und osteuropäischen Staaten kommenden Delegierten die Teilnahme am Kongress finanziell erleichtert werden. Mit Rücksicht auf die Änderung des Tagungs-ortes ist der Kongress diesmal auf die Zeit vom 28-30. Juni, statt wie bisher auf Ende August, festgesetzt worden.

Im Mittelpunkt der diesjährigen Beratungen wird eine Frage stehen, die nicht nur die Nationalitäten selbst, sondern in einem hohen Masse auch die heute an die Genfer Minderheitenschutz-Verträge gebundenen Staaten direkt interessiert: Die Frage von der allgemeinen Gültigkeit der Grundsätze des Nationalitätenrechtes im europäischen Raum. (Bekanntlich ist an diese Grundsätze nur eine Reihe von Staaten, die nach dem Kriege neu errichtet resp. vergrößert wurden, rechtlich gebunden). Zu diesem Punkte besteht bereits ein Vorschlag, der die Vorbereitung einer Konvention zwischen allen europäischen Staaten betreffend die Anerkennung und Einhaltung der Nationalitätenrechte vorsieht.

Ein weiterer Gegenstand der Tagesordnung stellt dann die Behandlung der Frage von den Ergebnissen der Völkerbund-Tätigkeit auf dem Gebiete der Minderheiten-Beschwerden seit Annahme der Madrider Verfahrens-Veränderungen dar. Hier soll vor allem die Frage einer „Selbsthilfe“ der Nationalitäten auf dem Gebiete des Genfer Petitionswesens behandelt werden.

Einen bedeutsamen Gegenstand der Tagesordnung werden ferner noch kompetente Äusserungen zur Frage der Anerkennung der Volkstumsrechte im Wirken der Kirchen bilden, die von hervorragenden und besonders dazu eingeladenen Vertretern der einzelnen Konfessionen kommen sollen.

Schliesslich wird auf dem Kongress auch noch die Frage: „wissenschaftliche Forschung und Nationalitätenpolitik“, d. h. die

Frage von den Aufgaben, die der wissenschaftlichen Forschung — in ihren einzelnen Zweigen — auf dem Gebiete des Nationalitätenproblems und Lösung derselben zu stellen sind, behandelt werden.

Dem Europäischen Nationalitäten-Kongress gehören heute über 40 verschiedene Minderheiten an, die in allen Teilen Europas siedeln und den verschiedensten Völkern angehören. Durch den Kongress werden heute die Interessen von cca. 40 Millionen Europäer im Kampfe um ihre Volkstumsrechte vertreten.

Interparlamentarische Union und Minderheitenfragen.

In Wien hat vor wenigen Tagen der Minderheiten-Ausschuss des Komitees für ethnische und Mandatsfragen der Interparlamentarischen Union unter dem Vorsitz des Schweizers Dr. Studer getagt. An den Beratungen nahmen teil ausser dem Präsidenten und geschäftsführenden Sekretär Dr. L. Boissier (Genf) und zwei Vertretern der Mehrheiten, als Vertreter der Minderheiten Abgeordneter W. Hasselblatt (Reval) und Abgeordneter Dr. Rosmarin (Warschau). Im Mittelpunkt der Beratungen stand die Frage, wie die Interparlamentarische Union dazu beitragen könnte, dass auf Grund der von ihr auf dem Gebiete des Nationalitätenproblems bereits angenommenen Entschliessungen, auch in der Praxis eine Regelung erfolgen könnte. Die Kommission gelangte zur einstimmig angenommenen Entschliessung, für sich um die Gewährung von Vollmachten sowie Krediten nachzusuchen, damit sie resp. ihr Präsident künftig an Ort und Stelle in den einzelnen in Frage kommenden Staaten in Verhandlungen mit den örtlichen Gruppen der Interparlamentarischen Union wegen einer Regelung der Minderheitenfragen in Praxis treten könnte.

Über das Minderheitenschutz-Verfahren des Völkerbundes

ist ein Werk von Rudolf Ramlow „Das Minderheitenschutz-Verfahren des Völkerbundes“ (Verlag Ebering, Berlin, Wissenschaftliche Beiträge zu aktuellen Fragen, Heft II., 1931) erschienen,

von dem Professor E. Bovet (Lausanne) erklärt, dass es, trotz der Fülle von Schriften zu dieser Frage, eine geradezu einzigartige Orientierungs-Möglichkeit für die Entwicklungsgeschichte des Genfer Verfahrens und allen mit diesem in Verbindung stehenden Anwendungs-Modalitäten, vorstellt. In Anbetracht des Vorschlages, auf der nächsten Tagung des Europäischen Nationalitäten Kongresses eine umfassende Kritik an dem Minderheitenschutz-Verfahren des Völkerbundes, wie solcher seit Madrid besteht, zu üben, dürften die Ausführungen von Ramlow für viele Delegierte und Freunde des Nationalitäten-Kongresses und seiner Bestrebungen von Interesse sein.

BÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN.

Über Volkstum und Kirche.

In Buchform sind jetzt die Ausführungen des Reichstags-Mitgliedes Prälaten Professors Dr. Georg Schreiber zur Frage Volkstum und Kirche, Ein Beitrag zum Ethos der Minderheiten (Gilde-Verlag, Köln, Schriften zur deutschen Politik, II. Reihe, Heft 27, 1932) erschienen. Den Ausgangspunkt zu dieser Arbeit bot der s. Z. viel beachtete Vortrag von Professor Schreiber auf dem Nürnberger Katholikentage über das deutsche Volkstum und die Kirche. Dr. Schreiber legt überzeugend dar, dass die Bedeutung des andersnationalen Volkstums in den europäischen Staaten weit darüber hinausgeht, was man landläufig als das Wesen der sogenannten Minderheitenfrage zu erkennen meint. Er prägt u. a. den folgenden Satz: „Vom Standpunkt der abendländischen Idee aus müsste Europa eine neue Regelung seiner völkerrechtlichen Haltung erfahren“. Die Volksgruppe als kulturelle Persönlichkeit — erklärt Dr. Schreiber — müsste ganz allgemein neben den Staaten Trägerin völkerrechtlicher Bestimmungen und Freiheiten sein. Diese Notwendigkeit — fügt Dr. Schreiber hinzu — hat niemand deutlicher betont, als die Europäischen Nationalitäten-Kongresse. Der Verfasser der Ausführungen schildert weiter ausführlich, wie auch der Vatikan, in letzter Zeit insbesondere, an der Lösung des Nationalitätenproblems tätig mitzuwirken bedacht sei, u. a. indem er den Bischof Dr. Berning von Osnabrück und Kardinal Dr. Schulte von

Köln bevollmächtigte, die Betrauung der auslanddeutschen Katholiken in bestimmten Gebieten zu übernehmen. Besonders wertvoll erscheint ebenfalls die Wiedergabe der ausgezeichneten These, die der französische Professor Pater Delos in Lille bezüglich einer Berücksichtigung der Volkstumsrechte für die katholische Union in der internationalen Frage formuliert hat. Der erste Punkt dieser These lautet: Die Union anerkennt, getreu den Grundsätzen der Naturphilosophie und der Gesellschaftslehre, die die vernunftmässige Grundlage der christlichen Lehre bilden, dass die durch das Volkstum geschaffene Kultur- und Sittengemeinschaft, besondere Rechte und Pflichten der Einzelpersonen, der Volksgruppen, der Staaten und der organisierten Volksgemeinschaft, erzeugt. Es müsste dieser Grundsatz heute für sämtliche Kirchen und Konfessionen der Welt seine Gültigkeit besitzen, dabei nicht nur in der Theorie, sondern vor allem in der Praxis. Diese Frage wird gleichfalls während der nächsten Tagung des Europäischen Nationalitäten-Kongresses im Mittelpunkt der Diskussion stehen.

Die Autonomie in Religions- und Schulfragen der széklerischen und sächsischen Gemeinschaften in Siebenbürgen.

In der Mai-Nummer der Zeitschrift *«Nation und Staat»*, Leitorgan des europäischen Minoritätenproblems, können wir eine ausserordentlich interessante Studie lesen, welche unter dem Titel „Die Autonomie in Religions- und Schulfragen der széklerischen und sächsischen Gemeinschaften in Siebenbürgen“ der hervorragende Jurist von europäischem Ruf, Professor *Dr. Arthur von Balogh*, verfasste.

Der einleitende Teil dieser Studie bespricht jene theoretischen Gesichtspunkte, welche zur Ausbildung des Minoritätenrechtes führten, und auch jene Auslegung, welche der Autonomie das englische Staatsrecht gibt. Dann zitiert er den § 11 des von Rumänien unterschriebenen Pariser Minderheitenvertrag, laut welchem „Rumänien zustimmt, den Gemeinschaften der Székler und Sachsen in Siebenbürgen unter der Kontrolle des rumänischen Staates eine lokale Autonomie in Religions- und Schulfragen zu bewilligen.“

Seine weitere Erörterungen erachten wir von solch grosser Bedeutung, dass wir selbe hier wörtlich wiedergeben :

Hinsichtlich des rumänischen Vertrages wissen wir schon aus den diesbezüglichen Ausführungen von Temperley soviel, dass im Laufe der Vorbereitung des Vertrages davon die Rede war, man solle den ungarischen, széklerischen und deutschen oder anderen Minderheiten in Angelegenheiten der Lokalverwaltung eine Autonomie gewähren (A History of the Peace Conference, Bd. V. S. 128). Wie wir aus dem D. Hunter-Millerschen Werk erfahren, richtete der Ausschuss für neue Staaten und Minderheitenschutz am 24. Mai 1919 an den Vertreter Rumäniens, Bratianu, einen Brief, in welchem ihm folgendes mitgeteilt wurde : Der Ausschuss hat die nach seinen Informationen auch durch die rumänische Regierung gebilligte Erklärung der siebenbürgischen Regierung zur Kenntnis genommen ; laut dieser Erklärung sichert die siebenbürgische Regierung der ungarischen, „széklerischen“, deutschen Minderheit und den anderen Minderheiten die völlige Selbstverwaltung in Angelegenheiten der lokalen Verwaltung, der Erziehung und der Religion. Dazu müssen wir bemerken, dass unter dem Ausdruck : „die siebenbürgische Regierung“ der zur Verwaltung Siebenbürgens provisorisch organisierte Siebenbürgische Regierungsrat (Consiliul Dirigent) zu verstehen ist. Letzterer hat aber keine Erklärung betreffend die Minderheiten abgegeben. Die „Erklärung der siebenbürgischen Regierung“ kann daher nur die Resolutionen der Karlsburger rumänischen Nationalversammlung vom 1. Dezember 1918 bedeuten, die aber weder von Bratianu noch von der rumänischen Regierung gebilligt wurden.

In der am 7. Juni stattgefundenen Sitzung legte der britische Delegierte den Entwurf der széklerischen und sächsischen Autonomie in Religions- und Schulangelegenheiten vor, welcher am 10. Juni ohne grössere Debatte auch angenommen wurde. Bezüglich der Autonomie heisst es in dem Bericht, den der Ausschuss dem Obersten Rat unterbreitete : Das Vorhandensein von sächsischen und széklerischen Enklaven in Siebenbürgen macht es wünschenswert, dass ihnen die kulturelle Autonomie eingeräumt werde, wenn ihre gemeinsame Tradition und das starke Lokalgefühl mit dem weiteren Patriotismus in Einklang gebracht werden können. Der betreffende Artikel sichert diesen kompakten Minderheiten in gewisser Masse die Selbstverwaltung in

Schul- und Religionsangelegenheiten ; diese Rechte sollen selbstverständlich unter der Kontrolle des rumänischen Staates ausgeübt werden.

Es kann angenommen werden, dass rumänischerseits darauf hingewiesen wurde, dass in den gewesenen ungarischen Gebieten nur die Sachsen und Székler grössere kompakte Minderheiten bilden, es könne also höchstens eine gewisse Autonomie dieser Minderheiten in Betracht gezogen werden. Der Ausschuss war wahrscheinlich auch darüber informiert, dass diese Minderheiten in Religions- und Schulangelegenheiten seit alters eine Selbstverwaltung besaßen. Diese Umstände konnten massgebend sein für die Anerkennung der Autonomie, die die Schwaben nicht erhielten, obgleich sie eine an Zahl die Sachsen übertreffende Minderheit bilden (die Zahl der Sachsen beträgt 240.000, die der Schwaben 360.000) und auch nur in zwei Massen geteilt leben.

Sowohl die Székler wie die Sachsen hatten bis 1848 eine territoriale Autonomie. Vom Jahre 1630 an bildeten sie neben den Ungarn die vereinigten Nationen Siebenbürgens. Die Sachsen besaßen ein eigenes Recht, eine Nationalversammlung (die sächsische Universität, Universitas), Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Sie können demnach als die älteste organisierte Minderheit betrachtet werden.

Die Selbstverwaltung der Gemeinschaften der Székler und Sachsen in Religionsfragen ist hinsichtlich der Székler durch die römisch-katholische Kirche (die in Siebenbürgen in der Form des römisch-katholischen Status — Status romano-catholicus — auch auf die Beteiligung der Laienelemente, also auf Selbstverwaltung beruhende Verfassung hat), durch den siebenbürgischen reformierten und durch den unitarischen Kirchendistrikt, hinsichtlich der Sachsen aber durch die evangelische Landeskirche seit Jahrhunderten verwirklicht. Es ist also nur die Autonomie in Schulfragen zu verwirklichen.

Dies geschieht dadurch, dass der rumänische Staat die völkerrechtliche Verpflichtung durch innere Rechtsnormen verwirklicht. Es ist durchaus nötig, dass die Erteilung der Autonomie durch Gesetze, die den Charakter von Verfassungsgesetzen haben, erfolgen soll. Die Nationalität muss gegenüber späteren Abänderungen Garantien haben. Die einseitige Aufhebung der Autonomie durch den Staat muss ausgeschlossen sein, da dies zum Wesen

der Autonomie gehört, und auch die völkerrechtliche Verpflichtung kann nicht einseitig aufgehoben werden.

Durch die Erteilung der Autonomie erscheint die Nationalität als Subjekt des öffentlichen Rechtes ; sie hat ein subjektives Recht auf seine Funktionen und auf seinen Wirkungskreis, die gegenüber der Regierung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit geschützt werden müssen. Der rumänische Staat ist nach der Erteilung der Autonomie nicht berechtigt, Schulen für die Székler und Sachsen zu errichten und zu unterhalten. Die bestehenden Staatsschulen müssen den autonomen Körperschaften übergeben werden. Der rumänische Staat kann Schulen nur für die dort lebenden Rumänen unterhalten, mit den Kosten solcher Schulen dürfen aber die Székler und Sachsen nicht belastet werden. Die Selbstverwaltung bildet ein Recht und eine Verpflichtung der betreffenden Gemeinschaft. Daraus folgt ihr absolutes Recht auf die Errichtung und Unterhaltung der Schulen. Die Errichtung der Schulen kann nicht von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht werden. Die Autonomie bedeutet, dass der Staat einen Teil der öffentlichen Aufgaben an die in der betreffenden Gemeinschaft zusammengefassten Staatsangehörigen übergibt. Die Autonomie übt also eine öffentliche Gewalt aus. Ihre Organe sind öffentliche Organe und die gesamte Tätigkeit der Autonomie in Schulangelegenheiten hat denselben Charakter und dieselbe rechtliche Wirkung wie die diesbezügliche Tätigkeit der Staatsorgane. Kinder der széklerischen und sächsischen Nationalität, die die Schulen der Autonomie besuchen, können zum Besuche staatlicher Schulen nicht verpflichtet werden. Die Schulen der Autonomie sind mit den staatlichen Schulen in jeder Hinsicht gleichwertig. Die durch die Autonomie ausgeworfenen Beiträge sind öffentliche Abgaben, die in gleicher Weise wie die Staatssteuern einzutreiben sind.

Die Autonomie in Schulfragen wurde „den Gemeinschaften der Székler und Sachsen in Siebenbürgen“ („aux communautés des Székler et Saxons en Transylvanie“) zugesichert. Das Wort „communautés“ kommt in den Verträgen mehrmals vor. In Artikel 10 des Minderheitsvertrages mit Polen bedeutet „communautés juives“ die jüdischen Kultusgemeinden. Im Artikel 12 des griechischen Minderheitenvertrages bedeutet „communautés“ ebenfalls die Kirchengemeinden der Pindusrumänen. Laut Artikel 148 des nicht in Kraft getretenen Friedensvertrages von

Sèvres werden die Summen, die den ethnischen, sprachlichen und religiösen Minderheiten für Erziehungs- und Wohltätigkeitszwecke aus den öffentlichen Budgets zugesichert sind, den zuständigen Vertretern der interessierten Gemeinschaften („des communautés intéressées“) ausgezahlt. Communautés bedeutet hier nicht nur die religiösen, sondern auch die ethnischen und sprachlichen Gemeinschaften.

Auch in Artikel 11 des rumänischen Minderheitenvertrages kann das Wort „communautés“ nicht bloss die religiösen Gemeinschaften bedeuten. Eine abweichende Auslegung könnten wir auch dann nicht annehmen, wenn wir zugeben, dass der Vertrag die bestehende Situation bestätigen will, weil in Siebenbürgen die Schulen nicht nur durch die Konfessionen, sondern auch durch die Gemeinden unterhalten wurden. Die betreffende Bestimmung des Vertrages spricht von einer Autonomie in Religions- und Schulfragen. Es handelt sich um religiöse und sprachliche Rechte. Wir müssen also das Wort „communautés“ so auslegen, dass Subjekte der religiösen Rechte die religiösen Gemeinschaften der Székler und Sachsen sind, Subjekt der sprachlichen Rechte, das heisst der Autonomie in Schulfragen hingegen die (nicht religiöse) Gemeinschaft der Székler und die (nicht religiöse) Gemeinschaft der Sachsen. Wir können keinesfalls annehmen, dass die Subjekte der Autonomie die Gemeinden sind, wie dies Fauchille (*Traité de droit international*, Bd. I. S. 810) und Auerhan (*Die sprachlichen Minderheiten in Europa*, S. 123) behaupten. Das Wort Gemeinde (*commune*) kommt in der Bestimmung überhaupt nicht vor, ein Gebiet wird im Vertrage nicht erwähnt.

Subjekte der Autonomie sind mithin die Gemeinschaften, das heisst die Gesamtheit der Székler und die Gesamtheit der Sachsen. Es handelt sich um Nationalitätenrechte, weil der Schutz der Nationalität nicht durch Individualrechte der zur Nationalität angehörenden Personen, sondern durch Rechte der Nationalität, als Gesamtpersönlichkeit, gesichert wird. Diese Rechte entstehen nicht durch die Summierung der Rechte der der Nationalität angehörenden Personen, wie dies z. B. bei der Bildung eines Vereines geschieht, sie bilden, ein ungeteiltes Recht der Gesamtheit. Sie bilden eine Ausnahme vom Rechtssystem der Verträge, die die Minderheiten als juristische Personen in der Regel nicht anerkennen.

Die Székler sind nicht als ein von den übrigen Magyarern verschiedenes Volk zu nehmen. Ein solches bildeten sie auch in der Zeit bis 1848 nicht, wo sie eine besondere staatsrechtliche Situation hatten. Es handelt sich um sprachliche Rechte. Székler und sonstige Magyarern weisen aber keine sprachliche Verschiedenheit auf. Die Autonomie der Gemeinschaft der Székler müssen wir daher so auslegen, dass sie sich auch auf die mit den Székler zusammenwohnenden Magyarern erstreckt. Die Teilnahme an der Autonomie kann nicht von dem Nachweis der Abstammung durch den Stammbaum abhängig gemacht werden. Unter der Gemeinschaft der Székler müssen wir alle jene Magyarern verstehen, die in den früheren Székler Stühlen wohnen.

Das Nationalitätenrecht weist personale Begrenzung auf, es ist auf die zur Volksgruppe gehörenden Individuen begrenzt. Auch die Autonomie der Székler und Sachsen in Schulfragen kann nicht als territoriale Autonomie verwirklicht werden. In letzterem Falle müsste sie auch andere Nationalitäten umfassen, was mit dem Wesen dieser Autonomie, mit dem Zweck der Rechtsinstitution unvereinbar wäre. Es befindet sich nämlich in den széklerischen und sächsischen Gemeinden auch eine, wenn auch nicht beträchtliche, rumänische Bevölkerung. Die „örtliche Autonomie“ bedeutet nicht eine territoriale Autonomie, wie dies von Mandelstam (*La protection internationale des minorités*, S. 129 und 130) und Strupp (*La situation juridique des Macedoniens en Yougoslavie*, S. 13), Fauchille und Auerhan (l. c.) angenommen wird.

Die Durchführung des Personalprinzips erfordert die Feststellung derjenigen Personen, die der Nationalität angehören. Dies geschieht durch das Nationalregister. Die Zugehörigkeit zur Nationalität ist auf Grund des freiwilligen Bekenntnisses festzustellen, wie dieses Grundprinzip bereits vom Verwaltungsgerichtshof im früheren Österreich folgerichtig geltend gemacht wurde. Die diesbezügliche Erklärung darf von der staatlichen Behörde weder nachgeprüft noch bestritten werden. Das Nationalregister ist durch die Autonomie zu führen. Die Eintragung soll auf Ansuchen des sich zur Nationalität Bekennenden erfolgen, da die Autonomie nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten enthält. Die Inanspruchnahme der Verwaltungsklage soll sowohl gegen die Eintragung (z. B. wenn die betreffende Person die

Sprache der Nationalität nicht beherrscht) als gegen die Versagung zugesichert werden. Zur Erhebung der Klage soll im ersten Falle die zuständige staatliche Behörde, im zweiten Falle die betreffende Person berechtigt sein.

Es fragt sich, für Schulen welchen Grades das Recht der Autonomie zugesichert wurde. Beachten wir den Zweck der Autonomie, so müssen wir sagen, dass die Autonomie sich auf Schulen aller Art, also auch auf den höheren Unterricht, erstreckt, weil die Kulturautonomie alle Bedürfnisse der Nationalität in bezug auf den Unterricht zu befriedigen hat. Sie muss eben deshalb nicht nur die Schulen, sondern auch alle jene Anstalten, die die Pflege der kulturellen Güter und der geistigen Bildung zum Zweck haben, umfassen. Unter Schulfragen sind sämtliche Angelegenheiten der Schulen und anderen Kulturanstalten zu verstehen. Hieher gehört die Feststellung der Schultypen, die allgemeinen Vorschriften ergänzende Bestimmung des Lehrplanes und der Qualifikation des Lehrpersonals. Da die Kulturautonomie die Förderung der nationalen Kultur zum Zweck hat, so muss das eigensprachige Lernen im strengsten Sinne genommen werden. Es muss daher völlig ausgeschlossen sein, dass Lehrgegenstände in der Staatssprache unterrichtet werden. Die Bestimmung des rumänischen Gesetzes vom 22. Dezember 1925, wonach die rumänische Sprache, die Geschichte der Rumänen und die Geographie Rumäniens von der dritten Klasse der Elementarschule an in rumänischer Sprache vorzutragen sind, widerspricht übrigens auch der in Artikel 8 des Minderheitenvertrages enthaltenen Bestimmung, was sogar aus dem mit diplomatischen Redewendungen redigierten Bericht des Minderheitenausschusses über die Beschwerde der siebenbürgischen katholischen, reformierten und unitarischen Kirchen (*Journal Officiel de la Société des Nations*, Nr. 6, Juin 1926, S. 742) zu entnehmen ist. Die Staatssprache darf nur als Lehrgegenstand gelernt werden. Zu den Schulfragen gehört ferner die Abhaltung staatsgültiger Prüfungen und die Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse, die Anstellung und Disziplinierung des Lehr- und sonstigen Personals.

Die Autonomie umfasst sämtliche Funktionen, die im Begriff der Selbstverwaltung enthalten sind. Sie ist befugt, im Wirkungskreise der Autonomie für die der Nationalität angehörenden Staatsbürger verbindliche Verordnungen zu erlassen. Die Verordnungen können sich auf alle Angelegenheiten der Auto-

nomie erstrecken und haben die gleiche Kraft wie die staatlichen Verordnungen ; es kann daher zu ihrer Geltendmachung die Mitwirkung der staatlichen Organe in Anspruch genommen werden. Sie dürfen den Bereich der Autonomie nicht überschreiten und müssen die allgemeinen Rechtsregeln (z. B. betreffend den minimalen Lehrplan, die Qualifikation des Lehrpersonals) respektieren.

Die Autonomie ist befugt, ihre Organisation, die Tätigkeit der Organe, innerhalb der gesetzmässigen Schranken selbst zu bestimmen. Die Organisation soll sich auf die ganze Gemeinschaft der Nationalität erstrecken. Die „lokale Selbstverwaltung“ bedeutet nur den Gegensatz zur Zentralverwaltung, das englische Central und Local Government. Bei der Auslegung soll nicht vergessen werden, dass die Aufnahme der betreffenden Bestimmung von englischer Seite vorgeschlagen wurde. Jeder Grundlage entbehrt die Annahme, dass mit der Autonomie die schon bestehenden Organisationen ausgestattet wurden. Duparc stellt fest, dass im Verträge kein Organ bestimmt wurde, welches die Minderheit zentralisiere und sie gegenüber dem Staate vertrete (La protection des minorités, S. 260). Auch Bruns hebt hervor, dass durch den Vertrag keine Verpflichtung des Staates zur Schaffung einer öffentlich-rechtlichen kulturellen Zentralorganisation geschaffen wird (Minderheitenrecht als Völkerrecht, S. 35). Daraus folgt aber durchaus nicht, dass der Vertrag eine Gesamtorganisation ausschliessen wollte. Der Vertrag enthält betreffend die Organisation keine Bestimmung. Eine Gesamtorganisation der Autonomie ist jedoch unbedingt notwendig. Es müssten ein leitendes Zentralorgan (Kulturrat) und ein verwaltendes Zentralorgan gebildet werden, während die örtliche lokale Verwaltung den örtlichen Schulausschüssen anvertraut werden kann. Rechte und Pflichten des leitenden Zentralorgans sind folgende : Erlass verbindlicher Verordnungen, Organisation der Selbstverwaltungskörperschaft, die Feststellung des Voranschlages, die Feststellung der öffentlichen Steuern, die den Angehörigen der Nationalität auferlegt werden. Sämtliche Organe müssten gewählt werden. Wahlberechtigt sind die volljährigen Mitglieder der Nationalität, die ins Nationalregister eingetragen sind. Bei der Errichtung der Autonomie müsste die Mitwirkung der Verwaltungsorgane in Anspruch genommen werden.

Die Kosten der Autonomie sind durch den Staat zu tragen, zudem muss auch die Autonomie das Recht haben, die Ange-

hörigen der Nationalität zu besteuern. Laut Artikel 10 des Vertrages ist der Staat verpflichtet, zu den Erhaltungskosten der durch die Minderheiten unterhaltenen Schulen beizutragen. Der Staat unterstützt dadurch eine mit der staatlichen Tätigkeit konkurrierende Tätigkeit der Minderheiten. Bei der Autonomie handelt es sich jedoch um eine, die Tätigkeit des Staates ersetzende, sie ausschliessende Tätigkeit der Nationalität. Autonomie bedeutet die Übertragung eines Teiles der Verwaltung für die in der Nationalität zusammengefassten Staatsbürger. Daraus folgt, dass der Staat auch die Kosten dieser verwaltenden Tätigkeit zu tragen hat. Als gerechte Feststellung der Kosten kann angesehen werden, wenn der Nationalität jener Prozentsatz des Steueraufkommens seiner Angehörigen aus der Staatskasse ausbezahlt wird, welcher dem Prozentsatz der Staatseinnahmen, der zur Befriedigung kultureller Bedürfnisse ausgeworfen wird, entspricht. Die Steuern der Autonomie müssen in derselben Weise vollstreckbar sein wie die staatlichen Steuern.

Die Autonomie enthält auch die Pflicht, ihre Rechte auszuüben. Der Staat hat das Recht, von der Autonomie die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht zu fordern. Die dem Staate zustehende Kontrolle erstreckt sich daher darauf, dass die Autonomie ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfülle und in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise bleibe. Jenes Aufsichtsrecht jedoch, welches der Zentralgewalt gegenüber den Formen der territorialen Selbstverwaltung zusteht, kann gegenüber der Kulturautonomie keine Anwendung finden. Die Funktionen der Autonomie (Verordnungen, Entscheidungen, Wahlen) bedürfen nicht der Genehmigung der Regierung. Ein Genehmigungsrecht kann der Regierung nur für den Voranschlag und die Steuern eingeräumt werden, da diese mit den Staatsfinanzen in Verbindung stehen. Auch das Recht der Annullierung kann der Regierung nicht eingeräumt werden, um so weniger das Recht, eine neue Verfügung zu treffen. Die Regierung soll ermächtigt sein, die gewählten Organe, wenn sie ihre Kompetenzen wiederholt überschreiten, aufzulösen. Die Neuwahlen sollen aber in bestimmter kurzer Frist ausgeschrieben werden, und die Ersetzung der gewählten Organe durch die Organe der Regierung darf nicht stattfinden. Gegenüber der Tätigkeit der Autonomie darf nur die Anfechtung im Wege der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugelassen werden. Auch gegen die Auflösung der gewählten Organe soll die Verwaltungsklage erhoben werden können.

Rumänien hat die im Minderheitenvertrage den Székler und Sachsen zugesicherte Autonomie in Schulfragen bis heute nicht verwirklicht, die Erfüllung der diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtung ist nicht eingetreten. Weder die Székler noch die Sachsen haben bisher die Verwirklichung der Autonomie verlangt. Die Haltung der Sachsen lässt sich dadurch erklären, dass sie die Nachteile der rumänischen Schulpolitik nicht so sehr wie die Székler empfinden. Was die Haltung der ungarischen Minderheit betrifft, so muss festgelegt werden, dass gewisse Bedenken gegen die Autonomie auftauchten, die aber ganz und gar unbegründet sind. Die Verwirklichung der Schulautonomie der Székler würde für die Einheit der ungarischen Minderheit in Rumänien keinerlei Nachteil bedeuten. War diese Einheit in der Zeit der drei siebenbürgischen Nationen, vor dem Jahre 1848, da die Székler eine besondere staatsrechtliche Lage hatten, nicht gefährdet, so wird sie auch durch die zwei verschiedene Schulsysteme nicht gefährdet werden.

Die Eingliederung der bestehenden konfessionellen Schulen in die Schulautonomie bietet keine Schwierigkeit. Die Autonomie kann die konfessionellen Schulen behalten. Die heutige Lage dieser Schulen würde sich nur insofern abändern, als auch sie der Autonomie unterstellt werden müssten. Die heute durch die Regierung ausgeübte Kontrolle wird nach Verwirklichung der Autonomie die Gesamtheit der Nationalität ausüben, was die Konfessionen ohne Bedenken annehmen können.

Die Situation der Székler ist viel schwieriger als die der Sachsen. Das Angheliescu Regime hat in den Székler Gemeinden Staatsschulen errichtet, die ganz überflüssig sind, weil die konfessionellen Schulen die Bedürfnisse befriedigen. Durch diese Staatsschulen wird die in Artikel 10 des Minderheitenvertrages enthaltene Verpflichtung, wonach der Unterricht in der Muttersprache der Kinder erteilt werden soll, nicht erfüllt. Im Komitate Ciuc (Csik) existiert nicht eine einzige Staatsschule, in welcher der Unterricht in ungarischer Sprache erteilt wird. Die rumänische Wissenschaft hat nämlich mit grossem Eifer versucht nachzuweisen, dass die Székler entnationalisierte Rumänen sind, die daher der rumänischen Nationalität zurückgegeben werden müssten. Nach dem rumänischen Gesetz über den Elementarunterricht sind sämtliche sachlichen Kosten der Staatsschulen durch die Gemeinden zu tragen. Nicht genug, dass die Székler das ihnen

im Verträge zugesicherte Recht, in ihrer eigenen Sprache unterrichtet zu werden, nicht geniessen, sie sind noch zur Unterstützung der Kultur der Mehrheit gezwungen, was dem Zwecke des Minderheitenschutzes kaum entspricht.

Die Székler sind daher durch die Schulkosten doppelt belastet, weil sie ausser den im Überfluss errichteten Staatsschulen auch ihre konfessionellen Schulen unterhalten, welche letztere die im Minderheitenverträge zugesicherte Staatssubvention nicht erhalten. Das Ergebnis dieser Situation zeigt sich bereits in der sehr traurigen Tatsache, dass nicht einmal die Hälfte der ungarischen Kinder die konfessionellen Schulen besucht, die Eltern lassen sie in die Staatsschulen einschreiben, wo sie kein Schulgeld bezahlen müssen, aber in rumänischer Sprache unterrichtet werden. Nun will die geplante Reform der Verwaltung auch die Kosten der Besoldung der Lehrkräfte auf die Gemeinden überwälzen, wodurch die Lage der aller ihrer früheren Erwerbsmöglichkeiten beraubten Székler noch verschlimmert wird. Es kann unter solchen Verhältnissen mit der Verwirklichung der Autonomie nicht weiter gezögert werden.

STATISTISCHE MITTEILUNGEN

Die Zahl der Ungarn in den Nachfolgestaaten.

Dr. Ivan von Nagy verfasste eine interessante Studie, betitelt „Das Weltungartum“, welche in Berlin in den Nummern 1–2 der Zeitschrift «*Ungarische Jahrbücher*» erschien. Darin ist ausgewiesen, wieviele Seelen ungarischer und nicht-ungarischer Muttersprache in Rumpfungarn geblieben, wieviele Ungarn in die Nachfolgestaaten geraten sind und wie hoch die Zahl derer zu berechnen ist, die in andere Staaten Europas, resp. anderer Weltteile gerieten.

Uns geht besonders jener Abschnitt des Aufsatzes nahe, der sich auf die in den Nachfolgestaaten lebenden Ungarn bezieht. Deshalb sei dieser Teil im Folgenden wiederholt :

Österreich.

Der Hauptteil des in der neuen österreichischen Republik lebenden Ungartums entfällt auf das Burgenland (das frühere Westungarn) und auf Wien.

Die Bevölkerung des Burgenlandes wurde 1920 durch die ungarische und 1923 durch die österreichische Volkszählung erfasst. Die zwei Zählungen liefern bezüglich der sprachlichen Gliederung der Bevölkerung des Burgenlandes¹ folgende Zahlen:

	1910		1920		1923			
		%		%	Österr. Staatsbürger	Staats- fremde	Ins- gesamt	%
Ungarn	26.225	9.0	24.930	8.4	10.563	4.366	14.929	5.2
Deutsche	217.072	74.4	221.185	75.1	222.401	4.350	226.751	79.3
Kroaten	43.633	15.0	44.753	15.2	41.756	254	42.010	14.7
Slowaken	667	0.2	392.	0.1	—	—	—	—
Sonstige	4.203	—	3.652	—	1.131	788	1.919	0.8
	291.800	—	294.912	—	275.851	9.758	285.609	—

Die kaum etwas über 1000 Deutschen, welche die österreichische Zählung über die ungarische hinaus nachgewiesen hat, dürften ungefähr der natürlichen Wachstumsrate der deutschen Bevölkerung während dieser Zeit entsprechen. Die Abnahme der ungarischen Bevölkerung um ca. 10.000 Personen — denn die als Staatsfremde nachgewiesenen Ungarn sind ja aller Wahrscheinlichkeit nach im Lande gebliebene sog. Optanten — wird erklärbar, wenn man die Abnahme der ungarischen Bevölkerung im Zeitraum 1910–1920 betrachtet, ferner die Übersiedlung ins Mutterland und auch den Anteil an der Auswanderung in Betracht zieht.

Die örtliche Verteilung der ungarischen Bevölkerung zeigt folgende Tabelle:²

¹ Die neue österreichische Volkszählung, fragte nicht mehr nach der Umgangssprache, sondern nach der sprachlichen Zugehörigkeit, nach der Denksprache.

² S. Bundesamt für Statistik ; *Ortsverzeichnis des Burgenlandes* (bearb. auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 7. März 1923) 2. Aufl. Wien 1925. S. 2. — Nach den Angaben des 6. Jg. des Statistischen Handbuches für die Republik Österreich war die Zahl der Ungarn im Kreise Oberwart nur 5361 (4768 österreichische Staatsangehörige und 593 Ausländer), also um 950 weniger. Demgegenüber ist die Zahl der früher verzeichneten 62 „Anderen“ auf 1003 „Anderssprachige“ gestiegen. Da die deutsch, kroatisch, slovakisch, slovenisch Sprechenden in besonderen Kolonnen verzeichnet sind, wäre es gewiss von Wert zu erfahren, aus welchen Elementen sich diese Gruppe zusammensetzt. Vgl. I. NAGY : *Nyugat-Magyarország Ausztriában* (Westungarn-Burgenland in Österreich). Bp. 1932. S. 31.

Stadt bzw. Kreis	Österr. Staatsbürger	Staats- fremde	Ins- gesamt
Stadt Eisenstadt	158	108	266
„ Rust	22	14	36
Kreis Eisenstadt	391	652	1.043
„ Güssing	287	575	862
„ Jennersdorf	88	86	174
„ Mattersburg	315	213	528
„ Neusiedel am See	1.937	1.432	3.369
„ Oberpullendorf	1.640	700	2.340
„ Oberwart	5.725	586	6.311
	10.563	4.366	14.929

Was Wien, das den zweiten Hauptteil der ungarischen Bevölkerung beherbergt, anbetrifft, so wurden entgegen der verbreiteten Ansicht, dass dort mehrere 10.000 oder sogar 100.000 Ungarn lebten, durch die Zählung von 1923 insgesamt nur 10.927

Ungarn nachgewiesen. Davon waren

alte österreichische Staatsbürger	205
neue	2164
Staatsfremde	8758

Von den staatsfremden Ungarn sind 6313 ungarische, 1397 tschecho-slowakische, 540 rumänische, 333 jugoslawische, 63 polnische, 37 italienische, 18 deutsche, je 2 schweizerische und holländische und 1 dänischer Staatsbürger. Aus den übrigen Ländern Europas sind 29, aus andern Weltteilen 9; bei 14 Ungarn ist die Staatsangehörigkeit unbekannt.

Die Verteilung der Ungarn auf die einzelnen Bezirke Wiens ist die folgende:

I.	1046	VIII.	489	XV.	184
II.	1777	IX.	836	XVI.	293
III.	966	X.	480	XVII.	290
IV.	771	XI.	99	XVIII.	394
V.	443	XII.	214	XIX.	318
VI.	403	XIII.	583	XX.	340
VII.	601	XIV.	184	XXI.	211

Auf je 10.000 Einwohner Wiens fallen 59 mit ungarischer Muttersprache. In Niederösterreich leben 2335 Personen mit ungarischer Muttersprache (hiervon 235 in Wiener-Neustadt, 395 in Baden, 289 in Bruck a. d. L., 245 in Hietzing, 209 in Neunkirchen). In den J. 1924–1930 sind nahezu 5000 Ungarn nach Österreich eingewandert. Die Gesamtzahl der in Österreich lebenden Ungarn beträgt 35.000.

Die Tschechoslowakei.

Das Ungartum der an die Tschechoslowakei angegliederten oberungarischen Gebiete hätte, wenn wir die Ergebnisse der ungarischen Volkszählung von 1910 mit denen der tschechoslowakischen von 1919 und 1921 vergleichen, eine Verminderung von 1,084.000¹ auf 754.000 aufzuweisen.

Die diesbezüglichen Ergebnisse der drei Zählungen ² sind die folgenden:

	1910	1919	1921
Slowakei	896.271	689.565	650.597
Karpatho-Russland	174.482	—	104.177
Insgesamt	1,070.753		754.774

Nach den tschechischen Angaben verminderte sich also das Ungartum im Laufe der Jahre 1910–1921 um 315.979 Köpfe (33.85%), und zwar in der Slowakei um 245.674 und in Karpatho-Russland um 70.305 (d. h. 27.41 bzw. 40.29%). Die Zählungen von 1919 und 1921 zeigen eine Abnahme des Ungartums während dieser 2 Jahre um 38.968 (5.65%), was die amtliche Statistik darauf zurückführt, dass Juden, die sich im J. 1919 noch für Ungarn erklärt haben, sich 1921 schon als der jüdischen Nationalität angehörig registrieren liessen.³

Die Verminderung der Zahl der Ungarn um mehr als 300.000 erklärt das tschechische statistische Amt damit, dass ungarische Staatsbeamte in grossen Massen das Gebiet verlassen haben. Nach dem Bericht des Ungarischen Landesamtes für Flüchtlingswesen⁴ war die Zahl dieser Flüchtlinge in den Jahren 1918–21: 101.977.

Die Abnahme ist nach den Angaben der tschechischen Statistik zweitens auf das Verhalten des Judentums zurückzuführen. Während im J. 1910 sich 106.502 Personen israelitischer Religion für Ungarn erklärt haben, sank ihre Zahl im J. 1921 ^{10,9%} auf 94.000.

¹ S. BUDAY: *Ungarn nach dem Friedensschluss*; dies sind die gesamten Ungartums und 30.3% der Bevölkerung Oberungarns.

² Die im folgenden angeführten tschechoslowakischen Republik vom lichen Veröffentlichung: *Čechoslovakische Statistik*, Reihe VI, Bd. 9 (Volkszählung, Heft I): Die Volkszählung in der č 15. Febr. 1921. T. I. Prag 1924, entnommen.

³ A. a. O. S. 83.

⁴ Vgl. E. PETRICHEVICH-HORVÁTH : *Bericht des Landesamtes für Flüchtlingswesen über die vier Jahre seiner Tätigkeit* (ung.) Bp. 1924.

auf 21.584 herab, der Verlust beträgt somit 64.921. In Karpatho-Russland erklärten sich 1921 nur 6863 Juden für Ungarn, gegenüber den 36.236 des Jahres 1910. Der Verlust des Ungartums beträgt hier 29.373, insgesamt also 94.294 Personen.¹

Die Verminderung der Zahl der Ungarn um 315.979, die sich aus dem Vergleich der Zählungen 1910 und 1921 ergibt, ist zum Teil erklärt mit dem Hinweis auf die 101.977 Flüchtlinge und die 94.294 Israeliten, die sich früher zum Ungartum, jetzt zur jüdischen Nationalität bekannten. Der Rest von 119.708 — ganz abgesehen vom natürlichen Zuwachs zwischen 1910–1921 — bleibt mehr oder weniger unaufgeklärt. Unter Berücksichtigung des natürlichen Bevölkerungszuwachses und nach Abzug derjenigen Juden, die sich vor dem Kriege als Ungarn eingetragen haben, kann die Zahl des Ungartums der Tschechoslowakei für das J. 1930 auf mindestens 960.000 geschätzt werden.

Die Zahl des Ungartums in der Slowakei und Karpatho-Russland muss durch die Zahl der in den übrigen Landesteilen der Tschechoslowakei lebenden Ungarn ergänzt werden :

	Tschecho- slowakische Staatsange- hörige	Von 1000 Ungarn fallen auf die einzel- nen Provinzen	Auf 1000 Einwohner fallen Ungarn	Nicht Tschecho- slowakische Staatsange- hörige	Zusammen
Böhmen	5.476	7.4	0.8	659	6.135
Mähren .	534	0.7	0.2	225	759
Schlesien	94	0.1	0.1	61	155
Slowakei	637.183	854.8	215.4	13.414	650.597
Karpatho-Russland.	102.144	137.0	170.3	2.033	104.177
Insgesamt	745.431	1000	55.7	16.392	761.823

¹ Die Gliederung der Israeliten nach der Nationalität war übrigens 1921 in der Slowakei und Karpatho-Russland die folgende:

	Ungarn	Tschecho- Slowaken	Deutsche	Ruthenen	Juden	Sonstige	Insgesamt
Slowakei	21.584	29.136	8.738	179	71.018	188	130.843
Karpatho-Russland	6.863	717	262	3.528	79.560	713	91.643
Insgesamt	28.447	29.853	9.000	3.707	150.578	901	222.486

Während in Karpatho-Russland etwa 90% der Israeliten, in der Slowakei mehr als die Hälfte sich zur jüdischen Nationalität bekannte, war dies in den sog. historischen Ländern der Tschechoslowakei nur bei einem Sechstel der Fall. Von der gesamten Bevölkerung jüdischer Nationalität leben somit 44.27% in Karpatho-Russland, 30% in der Slowakei und nur 16.73% in den anderen Provinzen.

Von den in der tschechoslowakischen Republik lebenden Ungarn entfallen also 85.48% auf die Slowakei, 13.7% auf Karpatho-Russland und nur 0.82% auf die übrigen Provinzen; die Ungarn bilden ein Fünftel (21.54%) der Bevölkerung der Slowakei und ein Sechstel (17.03%) derjenigen Karpatho-Russlands. Der grösste Teil dieser ungarischen Bevölkerung lebt an der südlichen Landesgrenze, unmittelbar an das Ungartum Rumpfungarns anschliessend, in drei Gebieten ungarischer Sprache. Sie erreichen die absolute Mehrheit in 17 Bezirken der Slowakei und in 2 Karpatho-Russlands, sind in relativer Mehrheit in 1 Bezirk der Slowakei, überschreiten 20% der Einwohnerzahl in 10 Bezirken, erreichen 10–20% in 7, 5–10% in 8 und 2–5% ebenfalls in 8 Bezirken. In absoluter Mehrheit sind sie ausserdem in 3 Städten der Slowakei und in einer Stadt Karpatho-Russlands, in relativer Mehrheit in je einer Stadt; sie erreichen 20–50% der Einwohnerschaft von 4, 10–20% ebenfalls von 4, 5–10% von 9 und 2–5% von 8 Städten. Die bedeutende Abnahme der ungarischen Stadtbevölkerung seit 1910 sucht die offizielle tschechische Statistik ausser den bereits erwähnten Ursachen damit zu erklären, dass viele aus dem Kreise der zum „nationalen Selbstbewusstsein erwachten“ städtischen Intelligenz diesmal anstatt der ungarischen die slowakische oder ruthenische Sprache als Muttersprache angegeben haben.

Die 3 Gebiete der ungarischen Sprache, die sich von Pressburg bis Rosenau, von Rosenau bis Ungvár und von hier bis Ugocsa erstrecken, umfassen auf einem Gesamtgebiet von 12.104 qkm. 852 Gemeinden mit insgesamt 945.471 Einwohnern, von denen 813.501 (85.6%) Ungarn, 61.296 (6.4%) Slowaken und 70.674 (8%) sonstiger Nationalität (hauptsächlich Deutsche und Ruthenen) sind. Hier stehen somit den 85.6% des Ungartums insgesamt 14.4% Nicht-Ungarn gegenüber.¹ Von den 3 Gebieten umfasst das erste 8189 qkm mit 582 Gemeinden, unter denen nur 11 slowakische Majorität haben; von den 647.799 Einwohnern sind hier 557.117 (85.1%) Ungarn und 41.730 (6.4%) Slowaken. Das Gebiet zwischen Rosenau und Ungvár erstreckt sich auf 2460 qkm mit 192 Gemeinden und 166.538 Einwohnern, von denen 83.8% Ungarn und 10.9% Slowaken sind (139.473

¹ Nach den Berechnungen von K. KOGUTOWITZ in „Ethnographical map of Hungary“. (Text: Statistical data of the homogeneous hungarian and german enclaves in the succession states.) Bp. 1929. S. 11–13.

bzw. 18.143 Personen). Das ungarische Sprachgebiet in Karpatho-Russland umfasst 1455 qkm mit 78 Gemeinden, von deren 131.134 Menschen zählenden Einwohnerschaft 116.911 (90%) Ungarn sind.

Die zusammenhängenden ungarischen Siedlungsgebiete wurden in der Slowakei durch 6 Gae verwaltungsmässig aufgeteilt, was eine Verminderung des Gewichts der ungarischen Bevölkerung in den einzelnen Verwaltungseinheiten zur Folge hatte.

Gau	Zahl der Ungarn	Auf 1000 Einwohner fallen Ungarn
Pozsony (Pressburg, Bratislava)	219.945	311,3
Nyitra (Neutra, Nitra)	127.738	288,8
Turócszentmárton (Turčianský Sv. Martin)	2.710	6,5
Zólyom (Sohl, Zvolen)	142.353	291,4
Liptószentmiklós (Liptovský Sv. Mikuláš)	45.123	143,8
Kassa (Kaschau, Košice)	99.314	168,6
Ruténföld (Karpatho-Russland)	102.144	170,3

Jugoslawien.

Die Volkszählung vom J. 1921 im Königreich S. H. S. ergab das Ungartum betreffend die nachstehenden Ziffern,¹ die hier den Ergebnissen der ungarischen Volkszählung des J. 1910 gegenübergestellt werden:

	1910	%	1921	%
Serbien	—	—	2.165	0.1
Montenegro	—	—	13	0.0
Bosnien und die Herzegowina	—	0.3	2.638	0.2
Dalmatien	—	—	71	0.0
Veglia und Castua	—	—	2	0.0
Slowenien	—	—	462	0.0
Kroatien und Slawonien	105.948	4.1	68.753	2.6
Mur-Insel	7.706	8.3	1.800	1.9
Murland	20.889	23.1	14.435	15.6
Banat, Batschka und Baranya	443.006	32.5	382.070	27.7
Zusammen	577.549	—	472.409	3.9

Nach diesen Zahlen hätte also das Ungartum auf dem Staatsgebiet Jugoslawiens einen Verlust von mehr als 100.000 Personen aufzuweisen. Die Ergebnisse der jugoslawischen Volkszählung wurden vom ungarischen Statistiker A. Kovács einer

¹ S. *Résultats préliminaires* du recensement de la population dans le Royaume des Serbes-Croates-Slovènes du 31 janvier 1921. (Publié par la Direction de la Statistique d'Etat.) Belgrade-Sarajevo 1924.

eingehenden Kritik unterzogen,¹ der an Hand von Vergleichen der Angaben über Religion, Bevölkerungsvermehrung und Sprachkenntnisse die Mängel dieser Zählung aufzeigte und auf ihre politischen Motive hinwies.

Das Ungartum verteilt sich nach den Volkszählungsdaten auf die einzelnen Städte bzw. Kreise der abgetrennten Gebiete² wie folgt:

		1910	1921
<i>Banat.</i>			
Stadt	Nagybecskerek (V. Bečkerek)	9.148	7.482
„	Versec (Werschetz, Vršac)	3.890	2.402
„	Pancsova (Pančovo)	3.364	1.520
„	Fehértemplom (Weisskirchen, Bela Crkva)	1.213	338
„	Nagykikinda (V. Kikinda)	5.968	4.048
Kreis	Alibunár	588	323
„	Fehértemplom (Weisskirchen, Bela Crkva)	909	576
„	Nagykikinda (V. Kikinda)	7.131	7.236
„	Nagybecskerek (V. Bečkerek)	8.573	7.574
„	Nagygáj (V. Gaj)	4.733	4.465
„	Versec (Werschetz, Vršac)	2.239	1.625
„	Zsombolya (Hatzfeld, Jimbolia)	11.657	11.019
„	Antalfalva (Kovačica)	5.957	5.296
„	Kevevára (Kovin)	5.355	4.420
„	Törökbecse (Novi Bečej)	14.136	13.226
„	Pancsova (Pančevo)	3.148	2.841
„	Felsőíttebe (Srpski Itebej)	4.154	4.534
„	Törökkanizsa (N. Kanjiža)	18.272	20.011
„	Csene (Cenei)	2.348	2.838

¹ *Les données de nationalité du recensement du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes.* Revue de la Société Hongroise de Statistique. Bp. 1926. Jg. 4. Nr. 1-2. S. 61-94.

² Sich an die homogene ungarische Masse der Tiefebene anschliessend, behauptet dieses Ungartum zusammen mit den nach den Türkenkriegen hier angesiedelten Deutschen in drei Gebieten den Serben gegenüber die Mehrheit : 1. in den 36 Gemeinden des Baranyaer Dreiecks stehen 20.937 (40.2%) Ungarn und 14.770 (28.4%) Deutschen insgesamt nur 6.346 (12.2%) Serben gegenüber ; 2. von den 615.028 Einwohnern von 91 Gemeinden der Batschka — das Dreieck von Neusatz-Szenttamás-Titel ausgenommen — sind 278.326 (15%) Ungarn, 150.370 (24.3%) Deutsche und nur 102.090 (16.5%) Serben ; 3. und sogar in dem nördlich-nordöstlich von Nagybecskerek gelegenen Teile des Komitates Torontál bilden die Ungarn (74.810 = 29.9%) und die Deutschen (55.593 = 22.2%) zusammen die Majorität, die Zahl der Serben ist hier 103.707 (41.4%). Vgl. Kogutowitz a. a. O.

Batschka und Baranya.

		1910	1921
Stadt	Ujvidék (Neusatz, Novi Sad)	13.343	12.937
„	Szabadka (Subotica)	55.587	27.730
„	Zenta (Senta)	27.221	26.626
„	Zombor (Sombor)	10.078	5.105
„	Magyarkanizsa (Stara Kanjiža)	16.655	17.123
Kreis	Apatin	14.446	11.854
„	Kiskőszeg (Batina)	8.706	7.484
„	Dárda	11.027	9.092
„	Zsablya (Zabalj)	5.064	4.964
„	Kula	8.354	7.067
„	Ujvidék (Neusatz, Novi Sad)	13.041	11.145
„	Hódság (Odžaci)	4.000	1.615
„	Palánka (B. Palanka)	3.695	1.478
„	Zenta (Senta)	40.245	40.468
„	Zombor (Sombor)	21.258	19.726
„	Óbecse (Stari Bečej)	30.465	27.801
„	Titel	4.064	3.609
„	Topolya (B. Topola)	42.374	44.382

Das Ungartum dieser Gebiete verminderte sich also nach den Angaben während der 11 Jahre um 73.296 Personen (15.5%), wozu noch weitere 4.751 hinzugerechnet werden müssen auf Grund der durch das jugoslawische statistische Amt veröffentlichten sog. endgültigen Ergebnisse ¹, die als Gesamtzahl der Ungarn in Jugoslawien 467.658 angeben. Zusammen mit der Abnahme in Kroatien und Slawonien (37.196, d. h. 35.1%) wurden also um 115.242 Ungarn weniger nachgewiesen als im J. 1910. Diese Abnahme wird in den amtlichen Veröffentlichungen damit erklärt, früher hätten sich viele aus wirtschaftlichen und politischen Gründen als Ungarn bezeichnet, die jetzt wieder die serbische oder kroatische als ihre Muttersprache angegeben haben. Die Zahl der Serben und Kroaten ist aber auch dadurch gewachsen, dass ihnen die Šokacen, Bunevičen, Dalmatiner, Illyrier und die Krassovaner Bulgaren hinzugezählt wurden. Die

¹ Opšta Državna Statistica: *Statistički Pregled Kraljevine Jugoslavije po Banovinama.* (Belgrad 1930.) Zit. v. A. KOVÁCS im Artikel: „La nouvelle division administrative de la Yougoslavie“ (Journal de la Soc. Hongr. de Statist. Bp. 1930; Jg. 8. Nr. 1–2. S. 59–68.)

Gliederung der Bevölkerung nach Nationalitäten in den abgetrennten Gebieten („Vojvodina“) ist somit die folgende:

	1910	%	1921	%
Serben und Kroaten	454.625	33.4	514.121	37.2
Ungarn	443.006	32.5	382.070	27.7
Deutsche	312.350	22.9	328.173	23.8
Rumänen	81.790	6.0	74.099	5.4
Sonstige Slawen	58.134	4.3	67.886	4.9
Slowenen	48	0.0	7.949	0.6
Italiener	138	0.0	249	0.0
Sonstige	11.929	0.9	5.863	0.4

Die Serben und Kroaten sind also auf dem abgetrennten Gebiet nur in relativer Majorität, die deutsche und die ungarische Minderheit zusammen erreichen bzw. überschreiten aber auch heute noch die absolute Mehrheit. Wenn wir die Flüchtlinge abrechnen ¹ und das Verhalten der Juden ² nicht näher untersuchen, können wir für das Fehlen der 79.658 Ungarn keine hinreichende Erklärung finden. Da ausserdem das Ungartum schon in der Volkszählung 1910 wegen des Verhaltens der Kroaten, besonders in Syrmien, nicht voll erfasst wurde ³, wird die Gesamtzahl der in Jugoslawien lebenden Ungarn auf etwa 580–600.000 geschätzt werden können.

Durch die neue Bezirkseinteilung (4. November 1929) wurde das Banat mit dem Gebiet südlich der Save-Donaulinie bis zu den Städten Kragujevac und Milanovac unter dem Namen Donaubanat vereinigt, was eine Schwächung der politischen Kraft der ungarischen Minderheit herbeiführte, indem die Zahl der Serben in dieser neuen administrativen Provinz sich auf 56.9% (1.199.179) erhöht hat, diejenige der Ungarn aber auf 18.39% (385.526) und die der Deutschen auf 16.33% (344.136) zurückgegangen ist.⁴

Das Ungartum dieser Gebiete nimmt auch infolge der stän-

¹ Die Zahl der Flüchtlinge betrug im J. 1918 : 5.459, 1919 : 19.239, 1920 : 10.551, 1921 : 4023 (bis zur Volkszählung 335). S. Bericht des Landesamtes für Flüchtlingswesen.

² Die Zahl der Juden betrug im Banat und in den abgetrennten Teilen der Komitate Bács und Baranya 18.777 (1.4%), in Kroatien und Slawonien 9.602 (0.7%), auf der Murinsel 736 (0.8%) und im Murland 642 (0.7%), insgesamt also 29.757.

³ Vgl. BENISCH : „Horvátország nemzetiségi viszonyai“ (Die Nationalitätsverhältnisse Kroatiens) Magyar Figyelő 1913. Bd. II, S. 404–416.

⁴ Vgl. das S. 50 Anm. 1 angeführte Werk.

digen Auswanderung in die Überseeländer dauernd ab. Die Zahl der ausgewanderten Ungarn war 1921 : 700, 1922 : 259, 1923 ; 1109, 1924 : 4218, 1925 : 3082, 1926 : 1563 und 1927 : 1667.¹

Rumänien.

Auf dem durch den Trianoner Vertrag Rumänien zugewiesenen Gebietsteil Ungarns sind im J. 1910 1,660.488 Ungarn gezählt worden. Nach den seitdem erfolgten rumänischen Volkszählungen (1919, 1920, 1923 und 1927) vermindert sich diese Zahl andauernd ; die Zählung vom J. 1927 weist nur noch 1,247.391 Ungarn nach.² Die Abnahme laut diesen Daten (413.097) kann zum Teil durch die hohe Zahl der Flüchtlinge, die in den Jahren 1918–1924: 197.035 betrug³, erklärt werden. Von den 170.943 israelitischen Einwohnern dieser Gebiete haben bei der Volkszählung im J. 1910 : 73.3%, also 125.301 Personen die ungarische als ihre Muttersprache angegeben. Diese wurden von den Rumänen auf Grund der „Rassenherkunft“ (origina etnica) aller Wahrscheinlichkeit nach entweder als Rumänen (dies stand den Gezählten frei) oder als der jüdischen Nationalität zugehörig registriert.⁴ Auch wenn man diese in Abzug bringt, fehlen noch 90.761 Ungarn, und wenn man zu diesen noch diejenigen Juden hinzurechnet, die als ihre Muttersprache die ungarische angegeben haben, sowie den natürlichen Bevölkerungszuwachs der 17 Jahre, dann wird man die ungarische Bevölkerung der an Rumänien angegliederten Gebiete um mindestens 300.000 Personen höher veranschlagen müssen als die Angaben der

¹ Vgl. FERENCZI's Artikel „Kivándorlás“ (Auswanderung) in der Enzyklopädie der Volkswirtschaft. Bp. 1930. Bd. III. S. 464.

² Vgl. L. FRITZ : *Az erdélyi magyarság lélekszáma és területi megoszlása* (Die Zahl und die räumliche Verteilung des siebenbürg. Ungartums). Erdélyi Magyar Évkönyv, 1918–1929. Klausenburg 1930. S. 1–7. — Siehe hierzu Tab. auf Seite 123.

³ Nach dem Bericht des Landesamtes für Flüchtlingswesen : 1918 : 40.952, 1919 : 33.551, 1920 : 70.773, 1921 : 19.879, 1922 : 13.651, 1923 : 7536, 1924 : 1693.

⁴ In der Vollstreckungsverordnung zur Volkszählung, die der Präfekt von Klausenburg, Metes, am 21. November 1920 erlassen hat, heisst es z. B. (Punkt 5) „Mit Rücksicht darauf, dass nach dem Friedensvertrag und der oben erwähnten Verordnung des Herrn Staatssekretärs die Juden eine nationale Minderheit bilden, müssen sich alle Personen israelitischer Religion (Orthodoxe, Neologen usw.) als der jüdischen Nationalität zugehörig eintragen, um sich nicht nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung strafbar zu machen.“ Zit. v. JAKABFFY : *Erdély statisztikája* (Die Statistik Siebenbürgens) Lugos 1923.

Das Siebenbürger Ungartum

Komitat	1910		1919		1920		1923		1927	
		%		%		%		%		%
Alsófehér	39.107	17.6	29.561	12.9	29.852	13.9	30.280	12.5	20.486	10.5
Beszterce	10.737	8.4	6.017	4.8	4.945	4.1	4.800	3.7	4.800	3.4
Brassó	35.372	35.0	34.433	33.1	33.584	32.9	35.200	31.0	41.471	25.8
Csik	125.888	86.4	124.862	82.3	109.262	77.4	115.200	81.4	111.420	86.4
Fogaras	6.466	6.8	3.825	4.0	3.975	4.2	4.100	4.5	4.428	5.6
Háromszék	123.518	83.4	120.674	80.4	112.471	78.6	106.307	73.0	98.894	75.7
Hunyad	52.720	15.5	36.881	11.1	39.916	12.2	47.600	13.7	38.599	11.7
Kis-Küküllő	34.902	30.1	26.998	25.4	31.398	27.6	34.214	27.6	34.572	24.4
Kolozs	111.525	38.4	95.241	31.9	93.672	30.1	102.653	29.2	102.800	29.9
Maros-Torda	134.166	61.1	124.071	57.2	114.838	52.5	135.000	54.9	101.365	39.0
Nagy-Küküllő	18.474	12.4	15880	10.7	16.187	10.9	17.900	8.6	17.710	11.7
Szeben	10.159	5.7	6.734	3.9	5.768	3.3	5.700	2.9	5.700	3.4
Szolnok-Doboka	52.095	21.0	38.803	15.5	37.464	15.9	38.700	15.1	26.717	12.7
Torda-Aranyos	44.630	25.6	41.609	23.4	41.356	24.2	39.300	21.3	39.300	21.6
Udvarhely	118.458	95.4	116.743	93.0	111.415	93.6	112.913	92.0	114.265	91.9
Arad	121.419	29.0	102.247	24.7	98.202	24.7	98.700	24.5	84.749	19.4
Bihar	217.275	44.5	181.549	36.6	172.850	35.2	167.031	32.5	145.770	29.7
Krassó	33.472	7.1	21.843	4.7	18.948	4.4	21.800	4.8	4.578	2.3
Szörény									14.060	6.2
Máramaros	28.181	19.4	18.100	10.5	13.607	8.9	6.200	4.1	9.593	6.2
Szatmár	170.500	55.3	95.839	32.5	95.984	29.9	94.600	25.7	62.199	22.1
Szilágy	87.312	37.9	76.551	32.5	70.601	31.2	71.200	29.5	95.871	29.5
Temes	84.112	16.6	59.728	13.4	69.364	14.2	68.044	13.7	68.044	13.4
	1,660.488	31.7	1,378.189	26.5	1,325.659	25.8	1,357.442	24.7	1,247.391	23.2

Die Zahlen f. d. J. 1910 aus „Magyar Statisztikai Közlemények“ Bd. 42. SS. 13, 23 und 25, bzw. aus E. JAKABFFY'S *Erdély statisztikája* (Die Statistik Siebenbürgens), SS. 4, 70, 102. — Die Zahlen f. d. J. 1919 aus „Bulet. Stat. al României“ Seria IV Vol. XVI. 1921. Nr. 6–7. S. 139–168. — Die Zahlen f. d. J. 1920 aus JAKABFFY, S. 36–112. Die Zahlen f. d. j. 1923 aus „Bulet. Stat. al României“, Jg. 1925. N. 1. S. 116–117. — Die Zahlen f. d. J. 1927 aus dem Artikel JON NISTOR'S : *Minoritățile în România* (in „Generația Unirii“) Jg. 1929. Nr. 1. S. 6–9.

Nach der von L. Fritz in seiner angeführten Studie veröffentlichten Tabelle.

rumänischen Statistiken. L. Fritz zählt auf Grund der Register der einzelnen Kirchen für das J. 1927: 1,724.300 Ungarn, also nahezu eine halbe Million mehr als die rumänische Statistik. Folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse seiner diesbezüglichen Forschungen:¹

Religion	Ungarn			
	1910	%	1927	%
Griechisch-orthodox	13.351	0.8	15.445	0.9
Griechisch-katholisch	79.090	4.8	84.951	4.9
Römisch-katholisch	642.858	38.7	643.512	37.3
Reformiert	688.205	41.4	722.552	41.9
Unitarisch	68.125	4.1	70.003	4.2
Evangelisch	40.114	2.4	45.378	2.6
Israelitisch	127.808	7.7	142.459	8.2
Sonstige	937	0.1	—	—
Zusammen	1,660.488	100	1,724.300	100

Die in der Bukowina angesiedelten „Csángó“-Ungarn entstammen Székler-Familien, die im letzten Viertel des 18. Jh.s anfangs wegen der Grausamkeiten der Siebenbürger Woiwoden, später wegen des Zwanges zum Militärdienst in Grenzwachregimentern unter Maria Theresia in die Moldau übersiedelten und sich an den Ufern der Tatros und der Tasleu niederliessen.² Nach erlangter Amnestie übersiedelte ein Teil von ihnen in den Jahren 1776–77 nach der Bukowina, wo sie 2 Dörfer gründeten, zu denen in den Jahren 1784–85 noch weitere 5 Dörfer hinzukamen. Zwei dieser Dörfer gingen im Laufe der Zeit zugrunde, von den auch heute noch bestehenden 5 Dörfern liegen 4 im Sutschawa-Tal östlich von Radautz, das fünfte auf der einstigen rumänisch-moldauischen Grenze. Die Ungarn verteilen sich in der Bukowina wie folgt:

	Gesamtbevölkerung		
	1890	1900	i. J. 1900
Hadikfalva	3.255	3.815	4.089
Istensegits	2.286	2.576	2.781
Andrásfalva	1.712	2.013	2.236
Józseffalva	561	901	1.207
Fogadjisten	133	140	338
In anderen Orten	192	271*	
	<hr/> 8.139	<hr/> 9.716	

* Davon 210 in Radautz.

¹ Die Zahlen der Angehörigen der einzelnen Konfessionen für das Jahr 1910 sind der Tabelle Nr. 22 auf S. 248–249 des 61. Bandes der neuen Folge der „Magyar Statisztikai Közlemények“ (Ung. Stat. Mitt.), — die Angaben für 1927 den amtlichen Nachweisen der einzelnen Kirchen entnommen.

² Vgl. u. a. J. POLEK, *Die magy. Ansiedlungen Andreasfalva, Hadikfalva and Jozseffalva in der Bukowina*. Czernowitz 1899.

Ihre Zahl änderte sich auch seitdem nicht wesentlich, im J. 1910 betrug sie 10.391.

Die Geschichte des Moldauer Ungartums reicht bis in das 15. Jh. zurück, die erste ungarische Bibelübersetzung, der sog. Münchener Codex, wurde in Tatros im J. 1466 geschrieben. Ausführlich berichtete über diese ungarische Kolonie im J. 1648 Markus Bandin, Erzbischof von Martianopel, in seinem Bericht an Papst Innozenz X., laut dem in der Moldau, auf 33 Gemeinden verteilt, 1.020 ungarische Familien gelebt haben. Im ersten Drittel des vorigen Jh.s schätzte E. Gego die Zahl der hier lebenden Ungarn auf ca. 50.000. Im J. 1868 berechnete F. Kováts die Zahl der Csángós und der ausgewanderten Székler auf Grund der Sprache und der Mitgliederzahl der katholischen Pfarren auf 47.660, zu denen noch 15.000 Csángós hinzuzurechnen sind.¹

Die amtliche rumänische Statistik weist im J. 1889 in ganz Rumänien insgesamt nur 47.948 Personen mit ungarischer Muttersprache nach, von denen 14.014 ungarische Staatsbürger waren.²

Das Ungartum in Bukarest, in den Hafenstädten und in anderen Teilen der Walachei wurde von L. Hegedüs und E.

¹ Nach K. lebten Ungarn in den folgenden Pfarren: Jassy (Jászvásár), Horlest, Hus, Galac, Botusán, Kotnara (Kutvár), Halaucsest (Halastó), Szabófalva, Recsetén, Tamásfalva (Tamasi), Acélfalva, Talpa, Bákó (Bacau), Prezest, Valén, Kalugyerpataka, Bogdánfalva (Valea Leaca), Nagypatak (Valea Mare), Forrófalva, Klézse, Tatros (Trotus), Gorzafalva (Grozesti), Pusztiana, Dormánfalva (Dormanești), Foksán.

² B. SZATHMÁRY führt in seinem Artikel *A moldvai magyarok közt* (Unter den Ungarn der Moldau), in „Napkelet“, Sept. 1930. S. 843–847, noch die folgenden Dörfer als solche an, unter deren Einwohnern sich auch Ungarn befinden: im Tatros-Tale: Diószeg (Tuta), Macskás, Doftána (Doftéana), Siris-alja (Cireșoia), Bahána (Bahna), Szitás (Nicorești), Ujfalu (Satul-nou), Szöllős (Pargarești), Ónfalva (Onești), Szalánc (Slanic), Szászskut (Sascut), Kománfalva (Comanești), Csügés (Ciugheșu), Herzsa (Harja), Aknavásár (Targu-Ocna). Auf dem linken Ufer der Sereth: Gyécsán (Gaiceana), Vladika, Gyoszen (Geoseni), Tyetres (Petriș), Unguréni, Ploskucén (Ploșcuteni); auf dem rechten Ufer: Trunk (Galbeni), Albén (Albeni), Somoska, Felsőreketyin (Fundu Racaciuni), Lujzi (Luizi Calugara), Máriafalva (Larguta); in der Gegend der Tasleu: Gajdár (Gaider), Pusztiana; nordwestlich von Bacau: Leszper (Lesperi). — P. DOMOKOS schätzt die Zahl der ungar. Csángós auf 100.000; von diesen sollen auch heute noch 65.000 ungarisch sprechen. *A moldvai magyarság* (Das Ungartum der Moldau, Csiksomlyó 1931.

Barabás¹ auf ca. 60.000 geschätzt, bestehend zum grössten Teil aus ausgewanderten Handwerkern, Tagelöhnern und vor allem Dienstmädchen². Nach Ferenczi wanderten in den Jahren 1899–1913: 102.378 ungarische Staatsbürger — zum grössten Teil Ungarn — nach Rumänien aus, zurück kamen davon (in den Jahren 1901–1913) 13.816. Auf dieser Grundlage kann die Zahl der Ungarn im Regat — im Gegensatz zu der offiziellen rumänischen Statistik, die diese für das J. 1921 mit 69.221 ansetzt — in Übereinstimmung mit Jakabffy auf 152.000 geschätzt werden. Die rumänische Zählung fand in der Dobrudscha 996, in Bessarabien 63 Ungarn.

Wenn wir nun die Zahl der in den einzelnen Landesteilen lebenden Ungarn addieren und dazu sowohl die Juden mit ungarischer Muttersprache wie den natürlichen Zuwachs von nahezu 2 Jahrzehnten hinzurechnen, dann bestätigt sich die Schätzung von L. Fritz, nach der die Zahl der im J. 1930 in Rumänien lebenden Ungarn auf 1,800.000–1,900.000 zu veranschlagen sei. (Sie sinkt infolge der Überseeauswanderung dauernd; so wanderten 1922 : 1.541, 1926 : 1.397, 1927 : 872, 1929 : 1.597 Ungarn aus.)

22–23% dieser ungarischen Bevölkerung befinden sich auf einem Siedlungsgebiet unmittelbar an der ungarisch-rumänischen Grenze, und zwar auf einer 170 km langen Strecke in der ruthenischen Gegend, woran sich ein rein ungarisches Sprachgebiet von 238 km. Länge anschliesst. Kristallisationspunkte sind hier die Städte Szatmárnémeti (Sathmar), Grosswardein und Arad, in denen sich 45% der ungarischen Bevölkerung dieser Gebiete angesammelt hat. Von den 328.736 Einwohnern der 163 Gemeinden auf einem Streifen von 30–50 km Länge zwischen Ugocsa und Grosswardein sind 289.208

¹ E. BARABÁS : *A székely kivándorlás és a Romániában élő magyarok helyzete* (Die Auswanderung der Székler und die Lage der ungar. Siedler in Rumänien) in : *Közgazdasági Szemle*, 1901. S. 424–452. L. HEGEDÜS : *A székelyek kivándorlása Romániába* (Die Auswanderung der Székler nach Rumänien) in : *Budapesti Szemle*, Jg. 1902.

² B. PUTNIK : *A magyar kivándorlók Galacon* (Die ungarischen Auswanderer in Galatz) in : *Közgazd. Szemle*, Jg. 1901, S. 826–832. Ferner : *A galaci magyarok száma* (Die Zahl der in Galatz lebenden Ungarn) ebda, Jg. 1902. S. 627–629. — Nach P. zählt Galatz 3.666 in Ungarn zuständige Personen, von denen 3.130 Ungarn sind. Unter den letzteren 619 Tagelöhner und 1.332 Dienstmädchen.

(80.3%) Ungarn und 36.563 (15.6%) Rumänen ; in der Gegend von Cséffa (Cefa), Nagyszalonta (Salonta Mare) und Kisjenő (Chişineu) erstreckt sich eine 595 qkm grosse Sprachhalbinsel mit 46.834 Einwohnern, von denen 80.8% Ungarn und 15.5% Rumänen sind ; ähnlich bei Arad und Magyarpécska (Pecica ungurească) wo sich in 24 Gemeinden mit 111.909 Einwohnern 84.367 (75.4%) Ungarn und 16.138 (14.4%) Rumänen befinden. Bei Einbeziehung auch des Hinterlandes von Sathmar und Arad mit seiner schwäbischen Mehrheit, stellt sich ein Gebiet von 5230 qkm mit 413.104 ungarischen Einwohnern heraus, in dem die Rumänen 12.1% der Gesamtbevölkerung bilden.

Urkunden zu den Kämpfen im Schutze der Minderheitsschulen in Siebenbürgen. 1919–1929.

Verfasser : Dr. Andreas Balázs

Prälat-Domherr.

XIII.

XXIII.

Gegenstand : Die am 16. Oktober 1925 dem Aussenminister Duca unterbreiteten Punkte, welche als Grundlage zu den eventuell angebahnten Unterhandlungen in Schulangelegenheiten dienen könnten.

1. Die Verhandlung würde den ganzen Komplex der Schulfragen umfassen, u. zw. :

a) den sogenannten Privatunterrichtsgesetzentwurf und demgemäss die bisherigen Schulverordnungen, die mit dem Gesetz im Zusammenhang sind ;

b) die materiellen Angelegenheiten der Schulen, ihre Erhaltungsquellen, also die Angelegenheit der expropriierten Schulgüter, deren Zurückgabe oder behufs entsprechender Entschädigung, staatliche Subventionierung unserer Schulen und die Zurückgabe der weggenommenen Schulgebäude ;

c) die Angelegenheit der Schulen mit ungarischer Lehrsprache.

2. Wir würden unsere Sachverständigen zur Verhandlung

entsenden, die mit den Delegierten der Regierung bezüglich der obigen Punkte unterhandeln würden. Bei der Verhandlung erbitten wir uns den Gebrauch der ungarischen Sprache vermittels eines Dolmetsch für Diejenigen, die ungenügend rumänisch sprechen.

3. Über die Verhandlungen wäre Protokoll zu führen. Die Vereinbarungen sollten von beiden Häusern der Gesetzgebung zum Gesetz erhoben werden. Dies ergäbe die Bedingung, worunter wir unsere Petitionen vor dem Völkerbund als gegenstandslos erklären würden.

Material der Verhandlung wäre wie folgt : ¹

a) Den Kirchen steht es frei, ihrem Bedarf gemäss Schulen jedweder Stufe in unbeschränkter Zahl aufrechtzuerhalten. Der Leitung von Ordensmitgliedern unterstellte Schulen fallen mit den übrigen konfessionellen Schulen in die gleiche Kategorie.

b) Die gegenwärtig bestehenden konfessionellen Schulen sind alle als öffentliche zu betrachten. Die zukünftig eventuell zu errichtenden erhalten durch nachträgliche ministerielle Genehmigung Öffentlichkeitsrecht. Diese Genehmigung kann nicht vorenthalten werden, wenn die Schule den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

c) Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der konfessionellen Schulen steht der erhaltenden Kirche zu. Die Regierung übt, auf Grund der Staatssicherheit, oberste Aufsicht, resp. Kontrolle aus, die pädagogische und disziplinäre Leitung steht jedoch der erhaltenden Kirche zu.

d) Die konfessionelle Schule kann ohne Unterschied Schüler jeder Sprache und Religion aufnehmen. Den Eltern steht es frei, ihre Kinder in Schulen jedweder Art zu schicken.

e) Dem Erhalter der konfessionellen Schule gebühren alle, dem Öffentlichkeitsrecht und der Leitung und Verwaltung entspringenden Rechte : also kann er staatsgiltige Zeugnisse ausstellen, im eigenen Wirkungskreis Privat-, Aufnahme-, Besserungs- und Nachholungsprüfungen gestatten.

f) Den Lehrplan stellt der Schulerhalter fest, doch ist er

¹ Bei den am 3-6. November 1925 in Bukarest gepflogenen Verhandlungen enthielten diese Punkte den Standpunkt der Minderheitskonfessionen ; eigentlich sind sie die kurze Zusammenfassung der zur Vorbesprechung in Bukarest am 29. April 1925 stattgefundenen Verhandlung von Bischof Majláth mitgebrachten Punkte. (Siehe Dokument No. XVII.)

verpflichtet, das Minimum des staatlichen Lehrplanes einzuhalten und dem Minister zur Genehmigung vorzulegen.

g) Die Unterrichtssprache der Schule bestimmt ebenfalls der Erhalter, doch ist der Schulerhalter verpflichtet, die rumänische Sprache in den Mittelschulen derart zu unterrichten, dass jeder Schüler nach Absolvierung der VIII. Mittelschulklasse sich schriftlich und wörtlich gut auszudrücken vermag. Der Schulerhalter kann nicht verpflichtet werden, Lehrgegenstände in einer anderen, als der Lehrsprache der Schule zu unterrichten.

h) Die Prüfung zum Eintritt in die V. Mittelschulklasse, ebenso wie das Baccalaureat soll in der Lehrsprache der konfessionellen Schule durch den Lehrkörper derselben abgehalten werden, in Gegenwart eines ministeriellen Kommissärs.

i) Die Anstellung der Professoren, Disziplinarangelegenheiten der Schüler und Professoren unterstehen ausschliesslich dem Verfügungsrecht des Schulerhalters.

j) Die Professoren der rumänischen Sprache sind verpflichtet, innerhalb 10 Jahren aus diesem Fach Qualifikation zu verschaffen. Zur Tätigkeit unserer befähigten Professoren und Lehrer ist keinerlei sonstige Prüfung oder Erlaubnis nötig.

k) Staatliche Subvention für die Schulen.

l) Es sei den Schulen gestattet, Schulgebühren und Taxen zu beheben, Gaben anzunehmen, auch solche vom Ausland, mit Ausnahme der ausländischen Regierungen und Staatsoberhäupter ; von diesen darf nichts angenommen werden.

m) Die Anhänger jener Kirchen, die eigene konfessionelle Schulen erhalten, können nicht verpflichtet werden zur Errichtung oder Erhaltung der staatlichen Schulen beizusteuern.

n) Zurückgabe der weggenommenen Gebäude, entsprechende Entschädigung für die weggenommenen Schulimmobilien, oder wenn möglich, deren Zurückgabe.

Aus diesen Punkten geht hervor, dass die unter Leitung von Ordensmitgliedern befindlichen Schulen derselben Kategorie angehören und die gleichen Rechte geniessen ; die auf die Professoren bezüglichen Bedingungen (Punkt *i*) beziehen sich auch auf die Lehrer.

XXIV.

Gegenstand : Die an der zwischen den Delegierten der ungarischen Konfessionen und den Vertretern der Unterrichtsregierung am 3., 4., 5. und 6. November 1925 eingeleiteten Konferenz protokollarisch festgelegten Grundprinzipien.¹

1. Die Kirchen besitzen das unbeschränkte Recht, nach Bedarf, konfessionelle Schulen zu erhalten, u. zw. ebenso Elementar- und Mittelschulen, wie theoretische und praktische (ökonomische, Gewerbe- und Handelsschulen) mit Ausnahme von Hochschulen und den in Zukunft zu errichtenden Lehrerbildungsanstalten.²

2. Die bestehenden konfessionellen Schulen mit Öffentlichkeitsrecht sind sämtlich als *öffentliche* zu betrachten. Solche, die erst in Zukunft gegründet werden, erhalten das Öffentlichkeitsrecht mittels nachträglicher Genehmigung des Ministers. Diese Genehmigung kann nicht verweigert werden, wenn die Schule den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen Genüge leistet. Wenn das Ministerium binnen 6 Monaten nicht antwortet, kann die Schule geöffnet werden.

3. Die Leitung der konfessionellen Schulen, deren Unterrichts- und Disziplinarverwaltung gehört in den Wirkungskreis der erhaltenden Kirchen. Dem Ministerium steht das Recht der Aufsicht und Kontrolle zu.

4. *Auf Wunsch der Eltern können die konfessionellen Schulen auch Schüler anderer Sprache und Religion aufnehmen, mit Ausnahme rumänischer und jüdischer Schüler.*

5. Die konfessionellen Schulen geniessen alle Rechte, die in Verbindung mit dem Öffentlichkeitsrecht aus der Leitung und Verwaltung entspringen. Sie können rechtsgiltige Klassenzeugnisse herausgeben, ebenso, wie die staatlichen Schulen, können Aufnahme und Verbesserungsprüfungen abhalten.

6. Der Schulerhalter bestimmt den Lehrplan (*programa analitica*), doch ist er verpflichtet, als Minimum den staatlichen

¹ Dieses Protokoll ist verfasst vom Unterrichtsminister Angheliescu, resp. seinen Funktionären. Der Text ist die getreue Übersetzung des rumänischen Originals.

² Die Kirchen wollten dem Recht, Hochschulen und Lehrerbildungsanstalten zu errichten, nicht entsagen. Ihren Standpunkt enthalten die im Dokument XXIII enthaltenen Punkte, deren Punkt *a*) ausdrücklich sämtliche Schulen erwähnt, (also auch die Hochschulen und Lehrerbildungsanstalten).

Lehrplan anzuwenden und ihm zur Genehmigung dem Ministerium vorzulegen.

7. Die Unterrichtssprache bestimmt der Schulerhalter, doch ist jede Schule verpflichtet, die rumänische Sprache, Geschichte und Geografie Rumäniens rumänisch vorzutragen, die letzteren zwei Lehrgegenstände mit Erklärungen in der Sprache der Schule derart, dass jeder Schüler sich wörtlich und schriftlich in rumänischer Sprache gut ausdrücken könne.

Die Aufnahmeprüfung in die V. Gimnasialklasse ist in der Sprache der konfessionellen Schule zu halten. Ausnahme hiervon bilden rumänische Sprache, Geschichte und Geografie Rumäniens, die rumänisch zu absolvieren sind. Die Prüfung hält der Lehrkörper der betreffenden Schule ab, unter dem Vorsitz des ministeriell Delegierten.

8. Die Ernennung der Professoren, die auf die Schüler und Professoren bezüglichen Disziplinarangelegenheiten zu leiten steht ausschliesslich dem Schulerhalter zu.

9. Die Professoren und Lehrer müssen binnen 5 Jahren Prüfung aus rumänischer Sprache bestehen. Diejenigen, die Geografie und Geschichte der Rumänen unterrichten, sind verpflichtet, während der selben Zeit aus diesen Gegenständen rumänische Prüfung abzulegen.

10. Zur Untersuchung der rechtlichen Lage der bestrittenen Schulgebäude wird eine, aus dem Ministerium und den Vertretern der Konfessionen gebildete Kommission entsendet werden.

11. Professoren, die ihre Befähigung an rumänischen oder anderen Hochschulen, die aber der rumänische Staat anerkennt, erlangt haben, können, falls sie rumänische Staatsbürger sind, ohne jegliche andere Qualifikation wirken. Professoren, die schon länger als 30 Jahre wirken oder mehr als 55 Jahre alt sind, unterliegen keiner rumänischen Prüfung. Diejenigen, die schon mit Erfolg Prüfung bestanden haben, sind ebenfalls neuer Prüfung enthoben.

12. Jene Schulen, in denen kirchlichen Orden angehörende Lehrkräfte tätig sind und wenn sie von irgendeinem Bischof oder einer Kirchengemeinde abhängen, sind als konfessionelle Schulen zu betrachten. In Schulen, die von ausländischen Orden und Kongregationen abhängen, muss rumänisch unterrichtet werden.

13. Der § 112 wird mit folgendem ergänzt: als gesetzliche

Vertretern der konfessionellen Schulen wird ausschliesslich deren kirchliche oberste Behörde betrachtet.

14. Der § 2 ist in dem Sinne abzuändern : die Zahl der Schüler in den vierklassigen Elementarschulen muss mindestens 20 betragen.

15. Der § 6 : die öffentlichen Ämter korrespondieren mit den konfessionellen Schulen auf dem Wege von deren *Erhaltern*.

16. Der § 13 : aus diesem § ist das Wort „Erhalter“ zu streichen, da von den konfessionellen Schulen die Rede ist.

17. Der § 14 : jene Männer, die zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in konfessionellen Mädchenschulen tätig sind, können ihre Tätigkeit fortsetzen.

18. Der § 81 : Das Ministerium wird den Erhaltern der konfessionellen Schulen die Namen derjenigen Personen mitteilen, die ausser den gesetzlich bestimmten Faktoren berechtigt sein werden, die Schulen zu besuchen.

19. Der § 30 : Die Erhalter der konfessionellen Schulen sind nicht verpflichtet, ihren Lehrkräften ebensolche Bezahlung zu geben, wie die staatlichen Schulen.

Das Protokoll unterfertigten die verhandelnden Parteien in Bukarest am 6. November 1925. Darin übernahmen J. Valaori, Staatssekretär im Unterrichtsministerium, P. Gârboviceanu Abgeordneter, Vizepräsident der Kammer und Referent des Privatunterrichtsgesetzes, Nae Dimitrescu, Generaldirektor des Unterrichtsfaches, AI. Pteancu Oberinspektor, sowie in einer separaten Klausel Anghelescu Unterrichtsminister einstimmig die Verpflichtung, dass die Punkte 1–19 der obenangeführten Verfügungen bei Verhandlung des Unterrichtsgesetzes der Minderheiten in der Kammer in den Text des Gesetzes aufgenommen werden, die mit diesen Punkten divergierenden Verfügungen gestrichen und die Weisung zur Vollstreckung den Verfügungen dieser Punkte gemäss verfasst werden sollen.

Andererseits erklärten die Signatäre des Protokolls : Gustav Karl Majláth, Bischof, Dr. Elemér Gyárfás, Direktionsrat des siebenbürger röm. kath. Status, Dr. Julius Illyés, Rat des reformierten Kirchendistriktes, Dr. Lorenz Mikó, Sekretär der unitarischen Kirche, *dass sie in diesem Falle ihren kompetenten kirchlichen Körperschaften entsprechende Meldung machen und beantragen werden, die Körperschaften mögen diese Punkte annehmen, sie mögen dementsprechend ihre bisherige Haltung dem Privatunterrichtsgesetzentwurf gegenüber ändern und diese Frage als erledigt betrachten.*

Director și redactor răsfunzător : Dr. Elemér Jakabffy.

Tipografia Husvéth și Hoffer, Lugoj.